

Mitteilungsblatt

Junge Volljährige – Hilfe!?

Eine Bestandsaufnahme zum Vollzug des § 41 SGB VIII

Ein kritischer Blick auf politische und legislative Schwerpunktsetzungen in der Jugendhilfe in der letzten Dekade zeigt, wie deutlich die so genannten Frühen Hilfen favorisiert werden. Über 18Jährige fallen, wenn überhaupt, vor allem als gewaltbereite und hilfereisistente Zielgruppe medialer Berichterstattung ins Auge. Es entsteht der Eindruck, die Allgemeinheit müsse eher vor den jungen Volljährigen geschützt werden, als dass ein verbrieftes Sozialleistungsrecht für junge Volljährige verwirklicht würde.

Wie kann den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe der Spagat zwischen ordnungspolitischen Ansprüchen und notwendiger Unterstützung für junge Volljährige gelingen? Wie lassen sich insbesondere Leistungen der Jugendhilfe für über 18Jährige im Kontext kommunalen Kostendrucks überhaupt rechtfertigen? Welches praktische Wissen um die „Persönlichkeitsentwicklung“ des jungen Menschen in dieser Altersspanne der Postadoleszenz ist erforderlich, um einen Leistungsanspruch nach § 41 SGB VIII fachlich zu begründen und gegenüber politischen und fiskalischen Bedenkenträgern auch durchsetzen? Folgender Beitrag intendiert eine Versachlichung der Debatte.

Was kann man von jungen Volljährigen heutzutage erwarten?

Das kommt ganz darauf an, wen man fragt. Eine eigenverantwortliche Lebensführung, sagt der Gesetzgeber. Die Bewältigung schulischer und beruflicher Herausforderungen fordern Pädagogen; Unabhängigkeit von familialen und staatlichen Transferleistungen, die Ökonomen. Ob das Erreichen emotionaler Unabhängigkeit und die Loslösung vom Elternhaus, einschließlich eigener Wohnung und Partnerschaft, freudig von allen Müttern und Vätern begrüßt werden, bezweifeln Theoretiker des „Empty-Nest-Syndroms“.

Und was erwarten die Heranwachsenden von sich selbst und ihrer Altersgruppe? Nicht mehr und nicht weniger als die Generationen vorher. Die „Verderbtheit der Jugend“ wird bekanntlich seit Sokrates beklagt. Die Organe der Rechtspflege erwarten trotzdem nicht weniger zu Recht eine realistische und legalbewährte Alltagsbewältigung und Lebensplanung von dieser Zielgruppe.

Zögert sich die Verselbständigung junger Menschen wirklich immer weiter hinaus? Die Teilhabechancen an Medien, Konsum und Sexualität sprechen eher nicht dafür, wenngleich die Belohnung für den gelungenen Gratifikationsaufschub zunehmend auf sich warten lässt. Die Risiken von „Patchworkidentitäten“ lassen sich durch (gutgemeinte) fürsorgliche Belagerungen der Altersgruppe jedenfalls nicht auffangen. Auch eine Individualisierung, Psychologisierung und Pädagogisierung alterstypischer Entwicklungsaufgaben erscheint zumindest halbherzig. Wohnraum,

Thema

Arbeit und Einkommen müssen nicht zwingend über den Vollzug des § 41 SGB VIII beschafft werden. Die Jugendhilfe gerät gleichwohl und einmal mehr in die gesellschaftliche Auffangbürgschaft.¹

Betrachtet man die Ausgabenentwicklung der Jugendhilfe in Bayern im Zeitraum von 2000 bis 2009, kann man den Steuerungswunsch der öffentlichen Hand und den Ruf der bayerischen Städte und Kommunen nach Entlastung bei der Investition in Sozialleistungen auf den ersten Blick durchaus nachvollziehen.

So sind bspw. die Ausgaben im Bereich der „klassischen“ Jugendhilfe (also die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, ohne Einbezug der Ausgaben für die Kindertagesstätten) im genannten Zeitraum um 26,98 % gestiegen. Die Gesamtausgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe inklusive der Kindertagesbetreuung haben eine Steigerung von 51,8 % erfahren, was einer Zunahme der Ausgaben von zwei auf über drei Milliarden Euro entspricht.²

Ausgaben der Kommunen für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern:

Inhaltsverzeichnis

Thema

Junge Volljährige – Hilfe!? 1

Coaching – eine moderne Lösung für alle Probleme? 12

Berichte

IPSHEIM! 18

Info

Ankündigung der Fachtagung „Kinder in Tagespflege“ 30

Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi) – Netzwerk frühe Kindheit 30

Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen 31

Gebühren für Führungszeugnisse in der Kindertages- und Vollzeitpflege 33

Landesjugendhilfeausschuss 34

Landesjugendamt 34

Tipp

Jungenarbeit präventiv! 34

AFET – „Situation von Kindern psychisch kranker Eltern aus interdisziplinärer Sicht“ 36

Impressum 36

Jahr	Jugendhilfeausgaben (ohne Kitas)		
	in Mio. Euro	Vorjahr. %	Inflations- bereinigt
2000	960,8		
2001	1.003,7	4,47	2,57
2002	1.069,4	6,55	5,05
2003	1.045,8	-2,21	-3,21
2004	1.051,0	0,50	-1,20
2005	1.059,6	0,82	-0,68
2006	1.111,1	4,86	3,26
2007	1.158,7	4,28	1,98
2008	1.220,0	5,29	2,69
		26,98	10,66

Die Inflationsrate betrug in den Jahren 2001 bis 2008:

1,9 % (2001), 1,5 % (2002), 1,0 % (2003), 1,7 % (2004),

1,5 % (2005), 1,6 % (2006), 2,3 % (2007), 2,6 % (2008)

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Statistische Berichte, Kinder- und Jugendhilfe in Bayern 2000 bis 2008, Ergebnisse zu Teil IV: Ausgaben und Einnahmen; Statistisches Bundesamt Deutschland – Verbraucherpreise, Stand: 09.02.2010, Eigene Berechnungen.

Auf den zweiten Blick und unter Einbezug jugendhilferelevanter und gesellschaftspolitischer Entwicklungen und vorsätzlicher Begründungszusammenhänge lassen sich folgende Gründe für die Ausgabensteigerung exemplarisch anführen:

¹ vgl. Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Hrsg.): „SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar“, 4. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2011, Rn 14 zu § 41 SGB VIII.

² Die inflationsbereinigte Ausgabensteigerung beläuft sich immer noch auf 32,74 %.

- Ausbau der Kindertagesbetreuung,
- Steigerung der Ausgaben im präventiven Bereich (z. B. durch Frühe Hilfen und Koordinierende Kinderschutzzellen sowie Jugendsozialarbeit an Schulen),
- erhöhte Sensibilität im Zuge der Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und daraus resultierend die verstärkte Inanspruchnahme unterschiedlicher Leistungen der Jugendhilfe.

Unmittelbare Bezüge zur Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sind aus der Grafik natürlich nicht ersichtlich. Statistisch lässt sich aber belegen, dass vor allem Leistungen für (jüngere) Kinder und ihre Familien in den letzten Jahren stärker gefördert wurden, als Leistungen für junge Volljährige. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe durch junge Volljährige ist bundesweit in den Jahren 2006 bis 2009 moderat angestiegen.³

In Bayern ist die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 41 SGB VIII durch junge Volljährige ebenfalls leicht angestiegen. Nachdem in den Jahren 2004 bis 2005 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen war, erreichte die Fallzahl bei den Hilfen / den Beratungen in der Altersgruppe „18 oder älter“ zum Stichtag 31.12.2009 einen Wert von 4.753 (insgesamt: 60.645). Die Gesamtausgaben der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen für junge Volljährige betragen 2009 rund 73 Mio. Euro – im Verhältnis zu den Gesamtausgaben (= reine Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen) von rund 939 Mio. Euro stellt dies einen Anteil von knapp 8 % dar.⁴ Den Löwenanteil der gewährten Hilfearten beanspruchen dabei Leistungen im Rahmen der stationären Hilfe bzw. des betreuten Wohnens nach § 41 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII.⁵

Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige (Deutschland sowie Ost- und Westdeutschland; 1995 – 2009; Summe aus andauernden und beendeten Hilfen)⁶

	Fallzahlen absolut			Inanspruchnahme pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung		
	Deutschland insg.	Westdeutschl.	Ostdeutschl.	Deutschland insg.	Westdeutschl.	Ostdeutschl.
1995	53.951	42.883	11.068	203	208	184
2000	63.105	49.439	13.666	232	231	233
2005	69.560	56.898	12.662	239	238	247
2009	71.974	61.389	10.585	293	276	452

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

³Pothmann, Jens: „Auf dem Abstellgleis? Jugendliche und junge Erwachsene in der Kinder- und Jugendhilfe – ein Blick in den Zahlenspiegel“; erschienen in: „Fertig sein mit 18? – Dokumentation der Fachtagung ‚Jugendliche und junge Volljährige – eine Randgruppe in der Kinder- und Jugendhilfe?‘, Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), 2011, ISBN 1435-3016.

⁴Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe in Bayern 2009; Ergebnisse zu Teil IV: Ausgaben und Einnahmen.

⁵Wiesner, a.a.O., S. 624.

⁶vgl. Vortrag von Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner zum Thema: „Das SGB VIII und seine Stiefkinder – Zur Stellung junger Erwachsener im SGB VIII – Anspruch und Wirklichkeit“, gehalten anlässlich des Fachtages „Mit 17 schon zu alt?“ des SkF Landesverbandes Bayern, in Zusammenarbeit mit der LAG Katholische Jugendsozialarbeit in Bayern am 14.07.2011, abrufbar unter: <http://www.skfbayern.caritas.de/22983.html>

Trotzdem die jungen Volljährigen nach dem SGB VIII bzw. die Heranwachsenden nach dem JGG – die ebenfalls in den „Genuss“ von Leistungen der Jugendhilfe kommen können, sofern auf sie Jugendstrafrecht angewandt wird – nur einen vergleichsweise geringen Teil der Leistungsempfänger erzieherischer Hilfen repräsentieren, stehen sie dennoch im Fokus kommunalpolitischer Sparbemühungen und bedürfen scheinbar einer besonderen Rechtfertigung, wenn es um Leistungsanträge und deren Bewilligung geht. Fachkräfte der Jugendhilfe, die für eine Leistung nach § 41 SGB VIII votieren, stehen mutmaßlich unter besonderem Legitimationsdruck.

In der Prozessgestaltung der Hilfe nach § 41 SGB VIII lassen sich nun fünf wesentliche Handlungsschritte unterscheiden und operationalisieren.

1. Einordnung der gesetzlichen Aufgabenstellung,
2. Feststellen des individuellen Bedarfs,
3. Auswahl geeigneter Hilfen nach SGB VIII,
4. Abwägen anderer Leistungen und deren Ausgestaltung,
5. Gestalten von Übergängen – Schnittstellenmanagement.

Schritt Eins: Einordnung der gesetzlichen Aufgabenstellung

Hilfe für junge Volljährige ist keine Hilfe zur Erziehung, sondern eine eigenständige Hilfeleistung nach dem 8. Buch Sozialgesetzbuch. § 41 Abs. 1 SGB VIII beschreibt die Voraussetzungen einer möglichen Leistungserbringung wie folgt:

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“

Neben der Feststellung des Alters und über die Begründung der Notwendigkeit einer konkreten Hilfe hinaus, müssen die Fachkräfte der Jugendhilfe zielführend bestimmen können, welche alterstypischen Entwicklungsaufgaben die jungen Volljährigen bereits vollzogen haben, über welche Entwicklungspotentiale sie neben eigenen Ressourcen und Schutzfaktoren verfügen, und ob das vorrangige Ziel der „eigenverantwortlichen Lebensführung“ durch Leistungen der Jugendhilfe in absehbarer Zeit erreicht werden kann.

Die bloße Feststellung eines pädagogischen Bedarfs reicht nach dieser Definition also nicht aus. Vielmehr müssen auch „ungeschriebene“ Leistungsvoraussetzungen wie Erfolgsaussicht und Potential des jungen Volljährigen eingeschätzt werden – ganz abgesehen von der vielfach beschworenen und explizit eingeforderten Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen, die grundständige Voraussetzung einer jeden Leistung der Jugendhilfe ist und sich nicht zuletzt aus den §§ 1, 5, 8 und 36 SGB VIII ergibt.

§ 41 Abs. 2 SGB VIII beschreibt neben dem Leistungsspektrum der Jugendhilfe einen weiteren „vollzugspraktischen Haken“:

„Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend der Maßgabe, dass an die Stelle der Personensorge-

berechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.“

Die jungen Volljährigen sind nicht nur Leistungsberechtigte, sie sind zugleich Leistungsempfänger und – was im Zuge der Hilfeplanung nach § 36, der Selbstbeschaffung nach § 36a SGB VIII und angesichts der Steuerungsverantwortung der Jugendämter klar und deutlich in einer Erwartungshaltung formuliert wird – *Antragsteller* der sie unmittelbar betreffenden Leistungen. Die Tatsache der Volljährigkeit bedingt damit einen Teil des vermeintlichen Problems:

Junge Volljährige müssen eigene Hilfebedarfe erkennen und beschreiben sowie perspektivisch die Entwicklungsmöglichkeit ihrer eigenen Potentiale einschätzen können. Damit schließt sich wiederum der Kreis zu den aus § 41 Abs. 1 SGB VIII folgenden Erfordernissen.

§ 41 Abs. 3 SGB VIII setzt nach Beendigung einer konkreten Hilfe an und öffnet die Tür zur längerfristigen Begleitung:

„Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“

Der Gesetzgeber räumt mit dieser Vorschrift einen über den erzieherischen Bedarf hinausgehenden individuellen Bedarf junger Volljähriger ein, dem gleichzeitig durch die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Fachkräfte der Jugendhilfe begegnet werden kann. Es kann festgestellt werden, dass „Verselbstständigung“ ein Ziel darstellt, welches graduell erreicht und prozesshaft begleitet werden kann. Die Fortsetzung der Beratung und Unterstützung durch die Fachkräfte der Jugendhilfe ist somit und trotz etwaiger Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung möglich. Eine laufende Hilfe ist dabei kein ausschlaggebendes Kriterium für eine weitere Zusammenarbeit über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus.

Die Konkretisierung der „Nachbetreuung“ in § 41 Abs. 3 SGB VIII zielt ferner darauf ab, die Wirksamkeit einer bereits gewährten Hilfe sicherzustellen, ohne gleichzeitig einen neuen Hilfeprozess auszulösen.⁷ So kann im Hilfeplan bspw. festgelegt und damit gesteuert werden, ob und wie viele Kontakt- bzw. Beratungsstunden nach Beendigung der Hilfe erforderlich sein können.

Schritt Zwei: Feststellen des individuellen Bedarfs

Um in einem weiteren Schritt entscheiden zu können, welche Hilfe die richtige ist,⁸ müssen in jedem Einzelfall individuelle pädagogische Bedarfe und Potentiale junger Volljähriger eingeschätzt und dokumentiert werden. Dieser Herausforderung begegnen die Fachkräfte der Jugendhilfe sinnvoll über diagnostische Verfahren, wie wir sie bspw. aus den Sozialpädagogischen Diagnostiktabellen des Bayerischen Landesjugendamtes im Kontext der Feststellung eines erzieherischen Bedarfs nach § 27 SGB VIII kennen.⁹

⁷ Wiesner, a.a.O., S. 632 f.

⁸ vgl. Schrappner, Christian; Sengling, Dieter und Wickenbrock, Wilfried: „Welche Hilfe ist die richtige? – Historische und empirische Studien zur Gestaltung sozialpädagogischer Entscheidungen im Jugendamt; Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt, 1987.

⁹ Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): „Sozialpädagogische Diagnose – Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs“, 2. Nachdruck der Neuauflage, 2009, ISBN 3-935960-15-8.

Diagnostik als Prozess der Erhebung und Beurteilung von Erleben und Handeln junger Menschen im Verhältnis entwicklungs geschichtlich beeinflussender Faktoren stellt einen grundlegenden Standard der Kinder- und Jugendhilfe dar. Entwicklungspotentiale junger Volljähriger müssen, genauso wie Risiken und Ressourcen, bei der Frage von Notwendigkeit und Eignung einer möglichen Hilfe zur Erziehung benannt werden. Sozialpädagogische Diagnostik ist weder statisch, noch als bloße Aufzählung bedingender Umweltfaktoren oder chronologischer Daten zu verstehen, sondern vielmehr als Prozess einer erkenntnisgeleiteten Hypothesenbildung. Eine „gute“ und systematisch durchgeführte Diagnostik ermöglicht eine verlässliche und übersichtliche Beurteilung der Leistungstatbestandsvoraussetzungen. Bereits in einem frühen Stadium lassen sich Zusammenhänge erkennen und Hilfeoptionen nachvollziehbar abwägen. Bei der Erhebung relevanter Informationen ist besonders darauf zu achten, dass keine ausschließlich defizitorientierte „Mängeliste“ erstellt wird, sondern vielmehr Schutzfaktoren, positive Eigenschaften und Stärken junger Volljähriger ihren Niederschlag in einer entsprechenden Auflistung finden.

Die Fachkräfte der Jugendhilfe müssen bei der Feststellung des individuellen Bedarfs für junge Volljährige über Kenntnisse verfügen, welche Aufgaben in der Persönlichkeitsentwicklung nach Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie in der Altersspanne von 18 bis 26 Jahren vollzogen werden müssen und durch das Leistungsspektrum der Jugendhilfe befördert werden können.

Die Entwicklungspsychologie beschreibt für den Übergang vom Jugend- in das Erwachsenenleben u.a. folgende Aufgaben:¹⁰

- Den Aufbau einer neuen und „reiferen“ Beziehung zu Gleichaltrigen und die Neudefinition der Beziehung und Bindung gegenüber dem anderen Geschlecht,
- das Auseinandersetzen mit der eigenen sexuellen Identität und die Übernahme einer eigenen Geschlechtsrolle,
- das Akzeptieren der eigenen körperlichen Erscheinung und Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins,
- einen gelungenen Ablösungsprozess von den Eltern und anderen Bezugspersonen sowie den Aufbau von Beziehungen mit höherer Eigenständigkeit,
- das Entwickeln eines eigenen Lebensstils, einschließlich des Erwerbs von Handlungsmustern im Hinblick auf gesellschaftliche Konventionen,
- den Aufbau einer stabilen Partnerbeziehung und Vorbereitung auf ein eigenes Familienleben,
- die Erreichung einer intellektuellen und sozialen Kompetenz, um selbstverantwortlich schulischen, ausbildungsbezogenen und beruflichen Herausforderungen nachzukommen, mit dem Ziel wirtschaftlicher Unabhängigkeit,
- den Aufbau eines eigenen Werte- und Normsystems und eines ethischen und politischen Bewusstseins, das mit dem eigenen Verhalten und Handeln in Übereinstimmung steht sowie
- die Übernahme sozialer Verantwortung.

Obwohl die Beschreibung der hier genannten Entwicklungsaufgaben nicht originär sozialpädagogischer Semantik entspricht, lassen sich doch „typische“ Kategorien, wie etwa körperliche Gesundheit und Integrität, Sozialverhalten, Interaktion, Selbst-

¹⁰ Oerter / Montada (Hrsg.): „Entwicklungspsychologie“, Beltz Psychologie Verlags Union (PVU); 5. Auflage, 2002, S. 281 ff.

ständigkeit, familiäre bzw. partnerschaftliche Beziehung, individueller Leistungsbereich, handlungsleitende Vorstellungen und Integration ableiten. Dies entspricht zu einem großen Teil den relevanten Kategorien, die allgemein in der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung zugrunde gelegt werden.¹¹

Die Feststellung eines dem erzieherischen Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII vergleichbaren Sachverhalts ist notwendig, aber nicht hinreichend, um einen Leistungsanspruch der Jugendhilfe zu begründen. Die Rechtsfolge im Sinne des § 41 SGB VIII ergibt sich erst dann, wenn der junge Volljährige nicht aufgrund eigener Ressourcen oder solcher seiner unmittelbaren Umwelt Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung erzielen kann. Ist in einem weiteren Handlungsschritt positiv geprüft worden, dass bei dem jungen Volljährigen Entwicklungspotentiale vorhanden sind, Entwicklungsrückstände und individuelle Bedarfe positiv veränderbar und in einem definierbaren Zeitraum erfüllbar erscheinen, und der junge Volljährige auch erkennbar mitarbeitet, erst dann ist der Leistungstatbestand des § 41 SGB VIII zu verwirklichen.

Schritt Drei: Auswahl geeigneter Hilfen nach SGB VIII

Sofern ein individueller Bedarf der oder des jungen Volljährigen festgestellt wurde, ist eine Auswahl der geeigneten Hilfeart und ihrer Ausgestaltung zu treffen. Diese Auswahl geschieht einerseits bedarfs- und ergebnisorientiert, andererseits unter Berücksichtigung des Gedankens der Partizipation sowie unter Beteiligung der Leistungsberechtigten und möglicher Leistungserbringer. Hierbei handelt es sich um ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal fachlicher Steuerung, das maßgeblich zu Wirkung und Erfolg der Hilfeleistung beiträgt. Dies ist umso mehr von Bedeutung, als die oder der junge Volljährige „Ko-Produzent“ einer gelingenden Hilfe ist und sie bzw. er in erster Linie selbst die Verantwortung für das Meistern ihrer / seiner Adoleszenz trägt.

Ein nicht unwesentlicher Teil der Hilfe nach § 41 SGB VIII, den es durch die Fachkräfte zu erbringen gilt, besteht in der Beratung und Unterstützung der jungen Volljährigen bezüglich der Antragstellung. Bei der Antragstellung selbst handelt es sich zwar um einen formalen Akt, dieser kann aber ohne formelle Zwänge geschehen und auch mündlich erfolgen. Eine vorgegebene Form hierfür ist nicht zwingend. In diesem Zusammenhang sind die jungen Volljährigen umfassend darüber zu beraten, was ihr Antrag auslöst und bewirkt. Dies soll frei von Wertungen und subjektiver Beurteilung von Erfolgsaussichten durch die Fachkräfte geschehen.

Nach dem 8. Buch Sozialgesetzbuch stehen grundsätzlich acht Arten der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII zur Verfügung. Als Ausgestaltung der Hilfe für junge Volljährige sind es jedoch nur sechs, da weder die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), noch die Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) sinnvoll sind und deswegen auch von Gesetzes wegen ausgeschlossen werden. Jede mögliche Hilfeart ist in ihrer Ausgestaltung elementar verschieden, steht aber gleichwertig neben der anderen.

Alle Hilfen zur Erziehung sollen überdies „[...] möglichst flexibel aber auch zeit- und zielgerichtet sein und nach Möglichkeit eng an der Lebenswelt der Leistungsadressaten orientiert sein und das soziale Umfeld des jungen Menschen [...] einbeziehen.

¹¹ vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): „Sozialpädagogische Diagnose – Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs“, a.a.O., S. 28 ff.

Ist die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten, so ist ein Hilfeplan aufzustellen und fortlaufend zu überprüfen (§ 36 SGB VIII).¹² § 36a SGB VIII gilt entsprechend.

Die kontinuierliche und eng geführte Überprüfung der Hilfe im Hilfeplanprozess durch die fallverantwortlichen Fachkräfte ist unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 1 SGB VIII („wenn und solange die Hilfe...notwendig ist“; Fortsetzung der Hilfe über einen „begrenzten Zeitraum“ hinaus) stringent zu handhaben und die Frage, ob der Zweck der Hilfe erreicht wurde, zielführend zu beantworten. Nicht nur in diesem Zusammenhang liegt es nahe, dass sich alle Verfahrensbeteiligten auf operationale Kriterien der Überprüfung des Grades der definierten Zielerreichung verständigen.

Andere Hilfeformen können unter Verweis auf § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII neu entwickelt werden, vorausgesetzt, sie werden dem Einzelfall gerecht und sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der verfügbaren Angebotsstruktur tatsächlich realisierbar (vgl. §§ 79 und 80 SGB VIII).

Schritt Vier: Abwägen anderer Leistungen und deren Ausgestaltung

§ 41 Abs. 3 SGB VIII bedeutet, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe ihre Bemühungen um junge Volljährige nach Beendigung der Hilfe nicht schlagartig einstellen, sondern diesen bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang auch weiterhin beratend und unterstützend zur Seite stehen. Gemeint sind hier nicht nur die Hilfen, die üblicherweise in Verbindung mit § 27 ff. SGB VIII gewährt werden (vgl. §§ 28 bis 30, 33 bis 35 SGB VIII), sondern auch solche, die entweder aus den §§ 27 Abs. 3 und 4 sowie 39 und 40 SGB VIII resultieren, oder sich aus anderen Kontexten, bspw. der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und den Gemeinsamen Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder ergeben können (vgl. §§ 11, 13 und 19 SGB VIII).¹³

Um die Verselbständigung junger Volljähriger nach Abschluss einer erzieherischen Hilfe gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII weiter zu befördern, ist das Wissen um mögliche Hilfen anderer Sozialleistungsträger unentbehrlich.

In Frage kommende Hilfen sind insbesondere Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII, die bspw. eine Eingliederung in oder die Vermittlung von Arbeit betreffen sowie eine Sicherung des Lebensunterhalts ermöglichen (§§ 3, 14 bis 16 SGB II; §§ 15, 35, 48 bis 52, 59 bis 76 SGB III) oder aber Hilfen zur „Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ darstellen (vgl. § 67 SGB XII).¹⁴

Ohne Frage ist zu beachten, dass die Zuweisungskriterien der Jugendhilfe bei der Inanspruchnahme der genannten Leistungen nicht greifen und die Leistungsarten mitunter in einem Konkurrenzverhältnis stehen.¹⁵ Nicht nur die Entscheidungshoheit der jeweiligen Leistungsverantwortlichen ist zu respektieren, vielmehr muss eindeutig und nachvollziehbar geklärt werden, welchen Leistungen Vorrang zu gewähren ist. Die bzw. der junge Volljährige darf in diesem Kontext nicht zum Spielball unterschiedlicher – nicht selten fiskalisch begründeter – Interessen werden.

¹² s. <http://www.blja.bayern.de/themen/erziehung/index.html>

¹³ vgl. Vortrag von Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner zum Thema: „Das SGB VIII und seine Stiefkinder – Zur Stellung junger Erwachsener im SGB VIII Anspruch und Wirklichkeit“, a.a.O.

¹⁴ s. Diskussionspapier von Kunkel, Prof. Peter-Christian, Fachhochschule Kehl: „Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII), Grundsicherung (SGB II) und Arbeitsförderung (SGB III)“; <http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/2005-06.pdf>

¹⁵ vgl. § 10 Abs. 3 SGB VIII [Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen].

Über die Mitwirkungspflicht in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG) ergibt sich für die Fachkräfte der Jugendhilfe über den „Umweg“ der Rechtsfolgen jugendstrafrechtlich relevanten Verhaltens ein breites Spektrum möglicher Hilfsangebote für junge Volljährige.

Die Prüfung, ob für Jugendliche oder junge Volljährige Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, ist nach § 52 Abs. 2 SGB VIII vorrangig. Um jungen Volljährigen, respektive Heranwachsenden nach § 1 Abs. 2 JGG, den Zugang zu Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes (vor allem: Erziehungsmaßnahmen nach §§ 9 ff. JGG) zu ermöglichen, ist eine Beurteilung der Reife gemäß § 105 JGG Grundvoraussetzung. Nur dann, wenn auf die Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt wird, können die allgemeinen und für Jugendliche geltenden Vorschriften zum Tragen kommen (§ 105 Abs. 1 JGG). Die Beurteilung der Reife Heranwachsender tangiert in gleichem Maße die Frage der Persönlichkeitsentwicklung und des möglichen Entwicklungspotentials (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG) sowie die Einschätzung des individuellen Bedarfs.¹⁶

Um speziell den negativen Folgen des Strafvollzuges begegnen zu können und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, formuliert der Gesetzgeber in § 38 Abs. 2 S. 6 JGG einen entsprechenden Auftrag an die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren.¹⁷

Schritt Fünf: Gestalten von Übergängen – Schnittstellenmanagement

Obligatorisch erscheint an dieser Stelle der Hinweis des Gestaltens von Übergängen. Betrachtet man die Komplexität der Hilfebedarfe junger Menschen im Allgemeinen und junger Volljähriger im Besonderen, ist eine qualifizierte Betreuung vor allem durch gelingende Kooperationsbeziehungen gekennzeichnet. Das Wissen um mögliche Leistungen des jeweils anderen ist die eine Seite der Medaille, die konkrete Ausgestaltung einer Kooperationsbeziehung und die aktive Hilfestellung beim Übergang in die verschiedenen Leistungssysteme (SGB II, III, VIII, XII) die andere.

Gelingende Kooperation und Schnittstellenmanagement sind Prozesse, die über Jahre wachsen und intensiver Pflege aller Beteiligten bedürfen. Es genügt nicht, eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe und dem Träger einer anderen Sozialleistung zu schließen, wenn Zuständigkeiten und Laufwege der einzelnen Arbeitsvorgänge nicht einvernehmlich geklärt sind und von den Mitarbeitern der oftmals gleichen Organisationseinheit nicht „gelebt“ werden. Die Problematik des Schnittstellenmanagements muss dabei auf Leitungsebene thematisiert und an jede einzelne Mitarbeiterin bzw. jeden einzelnen Mitarbeiter weitergegeben werden. Dies bedingt in aller Regel eine exemplarische und strukturelle Befassung mit Arbeitsprozessen.

Zu einem guten Übergang in andere Leistungssysteme gehört neben der Beratung und Begleitung der jungen Volljährigen auch die Weitergabe von leistungsrelevanten Informationen. Trotzdem sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Das für die Kinder- und Jugendhilfe geltende grundständige Gebot zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen folgt nicht zuletzt aus § 81 SGB VIII.

¹⁶ s. auch: Sonnen, Prof. Dr. Bernd-Rüdeger, Zinke, Susanne und Goerdeler, Jochen (Autoren): „Stellungnahme zur Änderung des SGB VIII - Beschränkung der Leistungen für junge Volljährige, § 41 SGB VIII“; abrufbar unter: <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=357>, 2004.

¹⁷ s. auch: <http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/Strafvollzug.html>

Schlussbemerkung:

Der Vollzug des § 41 SGB VIII stellt keine Kür oder lästige Pflicht der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe dar. Er ist geltendes Leistungsrecht und der Rechtsanspruch junger Volljähriger auf Beratung in Fragen der Persönlichkeitsentwicklung und Begleitung bei der individuellen Lebensführung muss von den Fachkräften der Jugendhilfe vollzogen werden. Das gegenteilige Phänomen ist oft zu beobachten: Volljährigkeit stellt eine Zäsur im Hilfeverlauf junger Menschen dar.¹⁸

Aus der Bestandsaufnahme des § 41 SGB VIII ergeben sich für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Wesentlichen drei Herausforderungen:¹⁹

1. Die Zusammenarbeit der Leistungsträger und der am Hilfeprozess beteiligten Personen muss auf struktureller Ebene verbindlich geklärt werden. Dies garantiert eine qualifizierte und umfassende Beratung junger Volljähriger durch die jeweiligen Fachkräfte.
2. Das Instrumentarium der (sozialpädagogischen) Diagnostik muss verfeinert und speziell auf den individuellen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen erweitert werden. Der fachliche Entwicklungsbedarf geschieht vor allem unter dem Gesichtspunkt, eine einheitliche Beurteilungs- und Bewilligungspraxis zu befördern.
3. Die Hilfeplanung, -konzeption und -gestaltung ist unter fachlichen Gesichtspunkten der Hilfe für junge Volljährige weiterzuentwickeln. Dies kann dazu beitragen, dass Transparenz gefördert wird und damit Erklärungsansätze liefern, unter welchen (nicht nur pädagogischen) Gesichtspunkten kommunale Haushaltsmittel für junge Menschen eingesetzt werden und werden müssen.

Die Träger der Jugendhilfe sind in besonderer Art und Weise zum zielgerichteten Einsatz knapper Ressourcen aufgerufen. Um den gültigen Rechtsanspruch junger Volljähriger zu verwirklichen ist es jedoch unerlässlich, Sach- und Personalmittel „wenn und solange“ die Hilfe benötigt wird aufzuwenden. Dieser Grundsatz schließt zeitliche Ressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe für eine entsprechende Nachbetreuung der jungen Volljährigen auch nach Beendigung einer bereits gewährten Hilfe ein, ohne in Abrede zu stellen, dass die Arbeit der Jugendhilfe von Grund auf auch unter Beachtung ökonomischer Ressourcen zu vollziehen ist.

Junge Menschen, die Unterstützung und Hilfe bei der Entwicklung bedürfen, müssen überdies scheitern dürfen. Trivial, aber wahr und statistisch belegt: Entwicklung verläuft selten linear und ist noch seltener planbar. Ein Scheitern, ein Ausprobieren, ein Abbruch der Hilfe muss tendenziell möglich sein und einkalkuliert werden. In jedem Einzelfall ist unter Berücksichtigung der Wirkungsforschung, des Controllings und der (Selbst-)Evaluation zu prüfen, warum der Zweck einer Hilfe nicht erreicht werden konnte, warum Hilfskonzepte nicht gegriffen haben oder welche alternativen Unterstützungsangebote dem jungen Volljährigen offen gestanden hätten. Selbst

¹⁸ Pothmann, Jens, a.a.O., S. 32.

¹⁹ vgl. Vortrag von Stefanie Krüger, Leiterin der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts, zum Thema: „Wenn Kommunen nicht mehr können...“ – Öffentliche Jugendhilfe zwischen gesetzlicher Verpflichtung und politischer Gestaltungskraft“, gehalten anlässlich des Fachtages „Mit 17 schon zu alt?“ des SkF Landesverbandes Bayern, in Zusammenarbeit mit der LAG Katholische Jugendsozialarbeit in Bayern am 14.07.2011, abrufbar unter: <http://www.skfbayern.caritas.de/22983.html>

das aktive Vertun einer Chance durch die jungen Volljährigen darf nicht zwangsläufig dazu führen, dass sich die Leistungsträger zurückziehen und keine Handlungsperspektiven mehr existieren.

Die derzeit feststellbare Akzentuierung im Bereich Früher Hilfen und die Konzentration der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf präventive Angebote sind wichtig und richtig. Allerdings lassen sich nicht alle Weichen im frühen Kindesalter oder auch später, in der Phase der Pubertät, stellen. Dafür sind die gesellschaftlichen Herausforderungen zu komplex. Wirklich interessant wird es aus pädagogischer Sicht erst dann, wenn junge Menschen den beschützten Rahmen des Elternhauses verlassen und das Erlernete bzw. sich selbst erproben können und müssen. Das sozialhistorische Phänomen, dass junge Menschen immer früher erwachsen, kaufkräftig und nachtaktiv werden und gleichzeitig immer länger jugendlich, unfertig und hilfsbedürftig zu sein scheinen, kann weder durch die Plattitüde vom „Fördern und Fordern“ aus der Welt geschafft werden, noch durch die Verlängerung altersgebundener Leistungsansprüche bis ins hohe Greisenalter.

Literaturhinweise:

- Nüsken, Dirk: „Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige“, Waxmann Verlag GmbH, 2008.
- Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): „‘Fertig sein mit 18?’; Dokumentation zur Fachtagung „Jugendliche und junge Volljährige – eine Randgruppe in der Kinder- und Jugendhilfe?“, 04. bis 05. November 2010 in Berlin, Sozialpädagogisches Institut (SPI), ISBN: 978-3-936085-76-1, München, 2011.
- Kramm, Martin u.a. (Hrsg.): „Hilfen für junge Volljährige; Handlungsleitfaden zu § 41 SGB VIII für Einrichtungen der stationären Jugendhilfe“, Lambertus Verlag, 2010.
- Birtsch, Vera u.a. (Hrsg.): „Handbuch der Erziehungshilfen – Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung“, Votum Verlag, Münster, 2001.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF): Hinweise von Dr. Thomas Meysen zur Anhörung im FSFJ-Ausschuss des Bundestages am 13. April 2005 zum Gesetzesentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG), BR-Drucks. 712/04, BT-Drucks. 15/4532; abrufbar unter: <http://www.ausportal.de/StellungOeAnhoerung130405.pdf>
- 16. Shell Jugendstudie: „Jugend 2010“, abrufbar unter: http://www.shell.de/home/content/deu/aboutshell/our_commitment/shell_youth_study/downloads/#subtitle_1

Florian Kaiser

Coaching – eine moderne Lösung für alle Probleme?

Seit vielen Jahren boomt der Markt der Lebensbewältigungshilfe. Die zentralen Versprechungen konzentrieren sich meist auf die Bereiche Zufriedenheit, Glück, Erfolg, Reichtum und Gesundheit. Was sich immer wieder mal verändert und offenbar gewissen Modeerscheinungen unterliegt, sind die verwendeten Begrifflichkeiten. Einen besonderen Aufschwung kann in den letzten Jahren das „Coaching“ verzeichnen. Unter seriöse Angebote mischt sich eine immer größer werdende Zahl von Angeboten, die wenig hilfreich, manchmal sogar schädlich sind und oftmals viel Geld kosten.

„Coaching“ ist in den letzten Jahren zu einem Sammelbegriff für unterschiedlichste Angebote geworden. Wie in vielen anderen Bereichen auch, sind die Begriffe „Coaching“ oder „Coach“ nicht geschützt.

Besonders irritiert sind Angehörige oder Freunde oft, wenn sie bei Betroffenen, die sich in die Hände eines „Coaches“ begeben haben, negative Persönlichkeitsveränderungen feststellen oder beobachten können, wie diese sich in ein Abhängigkeitsverhältnis begeben haben. Dadurch entsteht oftmals der Verdacht, eine bekanntermaßen ähnlich agierende Organisation, wie etwa Scientology, müsse damit zu tun haben. So ist es vermutlich zu erklären, dass bei der Scientology-Krisenberatungsstelle im Bayerischen Landesjugendamt in letzter Zeit immer häufiger Anfragen zum Thema Coaching eingehen. Meist sorgen sich Angehörige oder Freunde und wissen nicht, wie sie mit der Situation umgehen sollen. Da auch Familien, Kinder und Jugendliche zu potentiellen Kunden einiger „Coaching“-Anbieter zählen, sind gehäuft auch Anfragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Jugendhilfe, Schulen, sozialen Einrichtungen oder von besorgten Eltern zu verzeichnen.

Fachkräfte der Jugendhilfe können in unterschiedlichsten Zusammenhängen mit „Coaching-Angeboten“ in Berührung kommen. Besonders unseriöse Angebote können, wie beschrieben, zu familiären Krisen mit einem entsprechenden Beratungs- und Hilfebedarf von Familien führen. In zunehmendem Maß erhält die öffentliche Jugendhilfe auch Coaching-Angebote in verschiedenen Formen als Hilfeleistungsangebote, etwa als ambulante Maßnahmen im Rahmen des § 35a SGB VIII. Nicht zuletzt richten sich Coaching-Angebote auch direkt an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Führungskräfte der öffentlichen Jugendhilfe und bieten Unterstützung bei der Bewältigung beruflicher Aufgaben. In jedem der genannten Fälle empfiehlt sich eine genaue Überprüfung des Angebots.

Coaching – was ist das überhaupt?

Der Begriff „Coach“ fand zunächst im Sport Verwendung. Die ursprüngliche Bedeutung im Englischen ist „Kutsche“, also ein Medium, mit dessen Hilfe man von einem Ort zu einem anderen gelangen kann. Sportler erwarten folglich von ihrem Coach, dass sie mit seiner Hilfe weiterkommen, also ihre Fähigkeiten verbessern und Erfolge erzielen. Auf diesem Weg ist der Coach nicht nur Trainer der speziellen sportlichen Fertigkeiten, sondern auch Begleiter, Ratgeber, Motivator und Unterstützer, der

die Stärken und Schwächen seines Coaches (des Gecoachten) am besten kennt.

Etwa seit Ende der 1980er Jahre wurde der Begriff im Berufsleben aufgegriffen. In Management und Personalentwicklung hat sich Coaching inzwischen als persönliche Beratung bei beruflichen Fragestellungen etabliert. In der Definition eines deutschen Coaching-Verbandes¹ findet sich etwa folgende Definition: „Coaching ist die professionelle Beratung, Begleitung und Unterstützung von Personen mit Führungs-/ Steuerungsfunktionen und von Experten in Unternehmen / Organisationen. Zielsetzung von Coaching ist die Weiterentwicklung von individuellen oder kollektiven Lern- und Leistungsprozessen bzgl. primär beruflicher Anliegen.“

In der Mehrzahl der Definitionen wird der Coach als neutraler Gesprächspartner bezeichnet, der seinem Coachee bei seiner individuellen Weiterentwicklung Wege aufzeigt, ihn begleitet und unterstützt. Dabei sollen Coach und Coachee auf gleicher „Augenhöhe“ zusammenarbeiten, wobei der Coach nicht die Verantwortung übernimmt und keine direkten Lösungsvorschläge liefert, sondern den Coachee begleitet und anregt, eigene Lösungen zu entwickeln. „Coaching ist kein einseitiger, nur vom Coach ausgehender Prozess, sondern hat einen interaktiven Verlauf. Der Coach greift nicht aktiv in das Geschehen ein, indem er dem Gecoachten eine Aufgabe abnimmt, sondern er berät ihn, wie er diese selber effektiv(er) lösen kann. Dabei drängt der Coach dem Gecoachten nicht seine eigenen Ideen und Meinungen auf, sondern sollte stets eine unabhängige Position einnehmen.“²

Darüber hinaus sollte der Coach einen klaren und umgrenzten Auftrag erhalten, etwa für die Bewältigung einer neuen oder schwierigen Aufgabe oder zum Erreichen eines bestimmten Ziels, für die Bewältigung eines Konflikts oder ein notwendig gewordenes Krisenmanagement.

Inzwischen hat sich der Begriff „Coaching“ weit über die Grenzen beruflicher oder sportlicher Fragestellungen hinaus entwickelt und wird, wie manche Autoren meinen, beinahe inflationär verwendet. Da Begriffe wie „Coach“ oder „Coaching“ nicht geschützt sind, kann sich also jeder, der sich dazu berufen fühlt, so bezeichnen. Auch die Rahmenbedingungen von Coaching-Angeboten sind inzwischen sehr unterschiedlich. Ganz im Gegensatz zur engeren Definition, bei der unter Coaching eine persönliche Beratung unter vier Augen verstanden wird, finden sich unter dem Begriff auch Angebote für Teams oder Gruppen, die sich erst beim Coaching kennen lernen und weder berufliche noch persönliche Gemeinsamkeiten aufweisen, bis hin zu Großgruppenangeboten für Hunderte von Teilnehmern.

„Coachingangebote“ beinhalten inzwischen nicht nur berufliche Aspekte, sondern versprechen Unterstützung und Lösungen für alle Lebensbereiche. Viele Menschen empfinden einen sehr hohen Leistungsdruck, nicht nur im beruflichen Alltag, sondern auch im privaten. Der Wunsch nach Unterstützung und Beratung ist daher verständlich und nachvollziehbar. Nicht zuletzt beeinflusst auch die Vielzahl der Angebote die Nachfrage. Je vielfältiger und verlockender die Versprechungen, umso stärker wächst beim Einzelnen offenbar auch das Bedürfnis, sich coachen zu lassen. Bei genauerer Betrachtung einer Vielzahl von Angeboten wird auch deutlich, dass keine eindeutigen Abgrenzungen zu ähnlichen Angeboten, wie etwa Mentoring, Supervision, Persönlichkeitstraining oder Motivationstraining bestehen. Bei einigen Coaches entsteht sogar der Eindruck, dass psychotherapeutische oder gar religiöse

¹ Deutscher Bundesverband Coaching e. V. (DBCV), <http://www.dbvc.de/cms/index.php?id=361>

² Christopher Rauen: Coaching Report, <http://www.coaching-report.de/>

Bedürfnisse angesprochen werden sollen. Die folgenden Offerten, die schon bei einer kurzen Internet-Recherche zu finden sind, machen dies deutlich: Erfolgcoaching, Spirituelles Coaching, Glückcoaching, Ehecoaching, Schülercoaching, Lerncoaching, Hypnose-, Astro- und Tantracoaching, Bachblüten- oder Kinesiologie-Coaching, Life-Coaching oder Beziehungcoaching.

Die oben genannten Kriterien eines seriösen Coachings erfüllen die meisten dieser Angebote jedoch nur zum Teil oder gar nicht. Die in den Definitionen enthaltene Einschränkung auf ein bestimmtes Ziel wird in Angeboten wie etwa dem „Life-Coaching“ ad absurdum geführt. Leider sind auch alle weiteren, in den Definitionen vorgestellten Kriterien, wie etwa die neutrale Haltung, der Umgang auf „gleicher Augenhöhe“ oder der Ausschluss manipulativer Techniken bei einer großen Anzahl von Angeboten nicht zu finden.

Was kann problematisch am Coaching sein?

Wie bei ähnlichen anderen Angeboten ist auch Coaching vor allem aufgrund des unzureichenden Profils in einem boomenden Markt nicht sicher vor unseriösen, unqualifizierten Angeboten. Auch beim Coaching kann es bei zweifelhaften Angeboten zu einem manipulativen Gebrauch von Sprache kommen, indem Bedürfnisse angesprochen oder geweckt werden und Versprechungen gemacht werden, die nicht eingehalten werden können.

Bei Beratungsstellen häufen sich Berichte über Abzocke, Abhängigkeit, Manipulationen, manchmal auch persönlichkeitsverändernde, familienzestörende Vorfälle durch ominöse Coaches. Immer wieder wird auch von weltanschaulicher Beeinflussung berichtet. In einigen Fällen ist aber auch der Verdacht berechtigt, dass größere weltanschaulich kritisch zu bewertende Organisationen, wie etwa Scientology, hinter einem Coachingangebot stehen, was jedoch in den meisten Fällen nicht auf den ersten Blick zu erkennen ist. Neben der Beeinflussung durch entsprechend ideologisches Gedankengut besteht eine zusätzliche Gefahr durch die zu erwartende, womöglich vehement vorangetriebene Vermittlung von Kursen und sonstigen Angeboten, die eine zunehmende Einbindung in die Organisation zum Ziel haben.

Bei der überwiegenden Anzahl unseriöser Anbieter handelt es sich jedoch um einzelne Personen mit zweifelhafter Ausbildung, die aus Versatzstücken aus Psychologie, Esoterik, verschiedenen Religionen und Weltanschauungen sowie eigenen Erfahrungen eine „neue, absolut sichere Methode“ entwickelt haben, durch die ihre Kunden zu Reichtum, Erfolg, Gesundheit und Glück geführt werden sollen. Im Gegensatz zu seriösen Angeboten stellen sich diese Anbieter häufig als Berater dar, die genau wissen was richtig ist, die also das „Patentrezept“ für alle Lebensbereiche haben. Bei einem solchen Auftreten nach Art eines „Gurus“ verwundert es nicht, dass sich bei unkritischen Kunden innerhalb kurzer Zeit massive Abhängigkeitsverhältnisse entwickeln können.

Da inzwischen, wie die Beispiele zeigen, alle Lebensbereiche Gegenstand eines Coachings sein können, ist es nachvollziehbar, dass auch familiäre Beziehungen durch den Einfluss eines Coachs direkt oder indirekt Gegenstand der Beeinflussung werden können.

Aus Beratungsgesprächen wurden Fälle bekannt, bei denen die teuer bezahlte Beziehung zu einem unseriösen Coaches ähnliche Folgen nach sich zieht wie die Zuwendung zu einer konflikträchtigen weltanschaulichen Gruppierung. Bei einigen

Coaches verlieren bisherige Werte und Überzeugungen oder gar gesamte Lebensentwürfe aufgrund der manipulativen Beeinflussung ihre Gültigkeit. In manchen Fällen werden sämtliche bisherigen Beziehungen abrupt beendet und eine Kommunikation, vor allem über Beweggründe des Betroffenen, strikt abgelehnt. Berichtet wird immer wieder auch von extremen Abhängigkeitsverhältnissen, die soweit führen können, dass sämtliche Entscheidungen des Alltags nicht mehr wie bisher selbstverantwortlich, sondern nur noch in Absprache mit dem Coach getroffen werden. Zu diesen sozialen und emotionalen Belastungen, die sich als Folge einer Hinwendung eines Familienmitglieds zu einem unseriösen Coach ergeben können, kommen häufig berechtigte Sorgen um die gegenwärtige und zukünftige finanzielle Absicherung der Familie, da oft große Summen für das Coaching ausgegeben werden.

In welchen Fällen kann Coaching sinnvoll sein?

Coaching kann in beruflichen Situationen sinnvoll sein, wenn schwerwiegende Entscheidungen zu treffen sind, wenn besondere Aufgaben anstehen, für die es keine Patentrezepte gibt und routiniertes Vorgehen nicht zum gewünschten Ziel führt. In vielen Wirtschaftsunternehmen hat sich Coaching auch in der Personalentwicklung bewährt, etwa bei der Begleitung von Fach- und Führungskräften, um auf fachlicher und persönlicher Ebene in entsprechend verantwortliche Positionen hinauzuwachsen. Geht es jedoch um gesundheitlich beeinträchtigende persönliche Probleme, extreme soziale Unsicherheit, Ängste oder gar psychische Erkrankungen, kann ein Coach nicht der richtige Ansprechpartner sein. Vielmehr sollte in solchen Fällen eine fundiert ausgebildete psychotherapeutische Fachkraft aufgesucht werden.

Coaching für Kinder und Jugendliche?

Eine Zielgruppe diverser Angebote sind neben Erwachsenen auch Kinder und Jugendliche. Einige Coaches differenzieren ihr Angebot nicht nach Altersgruppen, manche bieten zu ihrem Thema neben Anderem spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche, die überwiegende Anzahl richtet ihr Angebot ausschließlich an Kinder und Jugendliche. Motivations-, Lern- oder Erfolgs-Coaching für Kinder und Jugendliche spricht in erster Linie Eltern an, die sich durch das Angebot positive Effekte vor allem bezüglich Leistungsfähigkeit, Anstrengungsbereitschaft und letztendlich auch schulische Erfolge ihrer Kinder versprechen. Die Bezeichnung „Coaching“ lässt aber auch hier keinerlei Rückschlüsse, weder auf Inhalt, noch auf Qualifikation, Methoden oder Rahmenbedingungen zu. Neben spezifischen Angeboten, die im Einzelkontakt oder auch in Kleingruppen eine Art Training bezüglich bestimmter Fähigkeiten, wie etwa Konzentration und Aufmerksamkeit oder Motivation anbieten, werden auch Großgruppenveranstaltungen angeboten, die nicht auf individuelle Problemstellungen eingehen, sondern eher unspezifisch „Patentrezepte“ vortragen, die pauschal zu mehr Erfolg führen sollen. Auch an Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe wurden solche Angebote bereits herangetragen und in einigen Fällen wohl auch durchgeführt, wie kritische Eltern berichten.

Unabhängig von der Qualität des jeweiligen Angebots stellt sich die Frage, ob Kinder und Jugendliche von solchen Angeboten profitieren können und ob es für

Schulen oder Jugendhilfeeinrichtungen sinnvoll erscheint, entsprechende externe Anbieter zum Gruppen- oder sogar Großgruppencoaching in die Schule oder Einrichtung zu holen. Zweifellos können Angebote wie bspw. Motivationscoaching eine Bereicherung darstellen, neue Aspekte in den Alltag bringen oder ein bestimmtes Thema, wie effektive Lernstrategien, Umgang mit Konflikten und vieles andere mehr, in einem anderen Rahmen bearbeiten, was zu guten Erfolgen führen kann. Dabei sollten sich Verantwortliche jedoch in jedem Fall auch darüber im Klaren sein, dass etwa die Themen Lernen und Motivation zu den zentralen fachlichen Aufgaben der eigenen Profession gehören und eigenes fachliches Handeln sicher nicht durch einzelne Veranstaltungen externer Anbieter ersetzt werden kann.

Da es auch in diesem Bereich eine Reihe von seriösen Anbietern gibt, die der Ansicht sind, der Begriff „Coaching“ sei besonders werbewirksam, und dabei auf der Grundlage einer fundierten pädagogischen oder psychologischen Ausbildung nachweislich hilfreiche und fachlich positiv zu bewertende Angebote machen, benötigen auch Eltern, Lehrer, Fachkräfte der Jugendhilfe sowie Jugendliche selbst ausreichend Informationen und Kriterien, um das entsprechende Angebot ausreichend prüfen zu können.

Wie findet man den richtigen Coach?

Aufgrund der vielfältigen Gefahren, die ein unüberschaubarer Markt ohne offensichtliche Qualitätskriterien birgt, ist eine kritische individuelle Auseinandersetzung mit einzelnen Angeboten notwendig. Jeder, der sich mit dem Gedanken trägt, dass Coaching etwa zur Erweiterung der eigenen beruflichen Handlungsmöglichkeiten oder für ihm anvertraute Kinder und Jugendliche das Richtige sein könnte, sollte sich folglich bereits im Vorfeld Gedanken über seine Erwartungen machen. Was genau soll erreicht werden, welches konkrete Ziel soll umgesetzt werden, welches Thema soll bearbeitet werden? Der richtige Coach sollte in der spezifischen Branche einschlägige Erfahrungen aufweisen, über eine fundierte Beratungsausbildung verfügen und diese auch nachweisen können. Außerdem sind Informationen von Personen oder Einrichtungen, die bereits Erfahrungen mit dem Anbieter haben, oft besonders hilfreich.

Vor der Entscheidung für eine Person sollte in jedem Fall auch ein unverbindliches und persönliches Kennenlerngespräch stehen, in dem Ziele und Erwartungen mit dem Angebot abgeglichen werden. Auch der Ablauf des Coachings, seine voraussichtliche Dauer und nicht zuletzt die entstehenden Kosten sollten im Erstgespräch geklärt werden. Nicht zuletzt spielt auch die persönliche „Passung“ eine nicht unerhebliche Rolle.

Wenn der Eindruck entsteht, dass der Coach wenig Verständnis für sein Gegenüber aufbringt, nicht richtig auf ihn eingeht oder man sich gar unwohl in seiner Nähe fühlt, ist es sicher sinnvoll, nach Alternativen zu suchen.

Tipps zur Auswahl

- Es gibt ein unverbindliches und kostenloses Vorgespräch, in dem die Erwartungen und Ziele des Coachings geklärt werden.
- Der Coach erläutert Methoden, die er im Coaching-Prozess anwendet.

- Vor Vertragsabschluss sollte es möglich sein, das Angebot nochmal zu überdenken und mit anderen vergleichen zu können. Der Coachee sollte auch zur Vertragsunterzeichnung nicht unter Druck gesetzt werden.
- Das Angebot eines seriösen Coaches ist spezifisch, er bietet bspw. Coaching zur Verbesserung der beruflichen Perspektiven. Verspricht ein Coach hingegen, er könne in nahezu allen Lebensbereichen wertvolle Hilfestellung bieten, sollte man vorsichtig sein.
- Der Coach verfügt über solide und überprüfbare berufliche Qualifikationen.
- Kritische Fragen sind jederzeit möglich und zulässig.
- Ein seriöser Coach sollte auf Augenhöhe kommunizieren und nicht den Eindruck vermitteln, er hätte Patentrezepte für alle Lebensbereiche.
- Coaching ist eine geschäftliche Beziehung und sollte keine Freundschaft sein. Der Coach sollte diese Haltung jederzeit verkörpern.
- Ziel des Coachings ist eine Stärkung des Klienten und keinesfalls ein Abhängigkeitsverhältnis.
- Ein seriöser Coach macht keine überzogenen Versprechungen wie bspw.: „Garantiert werden sie innerhalb kurzer Zeit erfolgreich im Beruf“.
- Zusätzlich zum Coaching sollten keine weiteren Seminare zur Weiterentwicklung angeboten werden.
- Ein seriöser Coach verhält sich nicht wie ein „Guru“.

Weiterführende kritische Literatur

- Utsch, Michael. Scharlatane auf dem Coaching-Markt. Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, Zeitschrift für Religions- und Weltanschauungsfragen, 70. Jahrgang, Ausgabe 5/2007, S. 189
- Utsch, Michael. Wohin entwickelt sich der Coaching-Markt? Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, Zeitschrift für Religions- und Weltanschauungsfragen, 71. Jahrgang, Ausgabe 12/2008, S. 467
- Werle, Klaus. Coaching – Die Stunde der Scharlatane. Manager Magazin, 3/2007, S. 152-158.
- Kühl, Stefan. Das Scharlatanerieproblem. Coaching zwischen Qualitätsproblemen und Professionalisierungsbemühungen. 90 kommentierte Thesen zur Entwicklung des Coaching. DGSv, Köln, 2005.
- Nachbar, Karin. Sekten-Info NRW, Der Coaching-Boom http://sekten-info-nrw.de/index.php?option=com_content&task=view&id=140&Itemid=46
- Rauen, Christopher. Klientenerfahrungen mit unseriösen Coaches. Coaching Newsletter Juni 2002. http://www.coaching-newsletter.de/archiv/2002_06.htm
- Rauen, Christopher. Unseriöse Machenschaften im Coaching. Coaching Newsletter Februar 2002. http://www.coaching-newsletter.de/archiv/2002_02.htm
- Mindel, Armin. Das Geschäft mit dem Erfolg. Wie dubiose Geschäftemacher aus dem Weiterbildungsmarkt mit Trainern, Beratern und Coaches ihr Unwesen treiben. Organisationsberatung, Supervision, Coaching, Jg. 10, 1/2003, S. 88-92.
- Schwertfeger, Bärbel. Coaching: Problemlösung oder Entertainment? In Psychologie Heute, November 2009, S. 34

Angelika Wunsch

IPSHEIM!

Oder: Hören, was die Jungen sagen: „Wir wollen mitreden! Wir wollen Beteiligung! Und wir wollen IPSHEIM II!“



Im März 2010 hat der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss den Aufbau von Beteiligungsstrukturen für junge Menschen in stationärer Jugendhilfe auf Landesebene beschlossen. Im September 2010 tagte erstmals der Ausschuss, der beauftragt ist, ein Konzept zu entwickeln, wie diese Strukturen aussehen und verwirklicht werden können. Im November 2010 entschied der Ausschuss, dass die Erfahrungen und Ideen von Mädchen und Jungen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe leben, eine zentrale Rolle bei den Planungen spielen müssen. Das war die Geburtsstunde von „IPSHEIM“, der Initiative Partizipationsstrukturen in der HEIMerziehung, die dann vom 27. bis zum 29. Juli 2011 tatsächlich auf der Burg Hoheneck bei Ipsheim in Mittelfranken stattfand¹.

Dem Ausschuss ging es bei IPSHEIM zunächst um zweierlei: Wenn neue Beteiligungsstrukturen in der Jugendhilfe geplant werden, muss im Rahmen der Planungen Beteiligung auch hergestellt werden. Sobald und so weit reichend als möglich. Zweitens versprach sich der Ausschuss konkrete Anregungen und Orientierung für die Erledigung seines zweifellos anspruchsvollen Auftrags (siehe nachfolgender Kasten). Und natürlich sollten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Jungen, Mädchen und ihre Betreuerinnen und Betreuer darüber hinaus und abseits „eigennütziger Interessen“ des Ausschusses genügend Gelegenheit haben, sich kennen zu lernen, miteinander ins Gespräch zu kommen, gemeinsam Freizeit und Spaß zu haben und so



Ankommen auf der Burg Hoheneck

¹ Vgl. auch Ankündigung in BLJA Mitteilungsblatt 1/11

letztendlich voneinander für ihr wichtiges Engagement in ihren Einrichtungen zu profitieren.

Der Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses und der Auftrag an den Ad-hoc-Ausschuss:

1. Der Landesjugendhilfeausschuss verfolgt die Entwicklung und Implementierung einer landesweiten, nachhaltigen und begleiteten Struktur für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in stationärer Jugendhilfe einschließlich eines beschriebenen Beschwerdemanagements.
2. Um dieser Zielsetzung näher zu kommen, beschließt der Landesjugendhilfeausschuss die Bildung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“ unter besonderer Berücksichtigung der Fach- und Trägerverbände sowie der für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII zuständigen Stellen bei den bayerischen Bezirksregierungen.
3. Der Landesjugendhilfeausschuss beauftragt diese Ad-hoc-Arbeitsgruppe, ein Konzept zu erarbeiten, dieses Ziel (der Schaffung und Implementierung einer landesweiten, nachhaltigen und begleiteten Struktur) Schritt für Schritt zu verwirklichen.
4. Meilensteine sind:
 - Die Sammlung, Sichtung und Auswertung bereits vorhandener Strukturelemente, Aktivitäten und Dokumentationen auf Einrichtungs-, regionaler und überörtlicher Ebene und vergleichbarer Felder wie Schule und Jugendring.
 - Die Vorbereitung, Planung, Realisierung und Evaluation geeigneter Veranstaltungsformate auf überregionaler Ebene. Eine erste Zusammenkunft von Heimbeiräten in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Bayern soll noch im Herbst 2010 durchgeführt werden.
 - Die Erarbeitung denkbarer bzw. notwendiger gesetzlicher und fachlicher Grundlagen bzw. Orientierungsmaßstäbe.



Die Ruhe vor dem Partizipationssturm. Die Tagungsleiter Bernhard Zapf und Stefan Rösler fragen sich, was IPSHEIM wohl bringen wird...?

Die Resonanz auf die Ausschreibung von IPSHEIM war beinahe überwältigend: Insgesamt erreichten über 130 Anmeldungen das Landesjugendamt. Unter Nutzung aller verfügbaren Kapazitäten auf der Burg und Anmietung zusätzlicher Zimmer in einer nahe gelegenen Pension, konnten schließlich insgesamt 70 Mädchen, Jungen und Fachkräfte an IPSHEIM mitwirken. Damit waren über 30 Jugendhilfeeinrichtungen aus fünf Regierungsbezirken vertreten. Die vorher leider nötig gewordene Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollte größtmögliche Gerechtigkeit, Berücksichtigung möglichst vieler interessierter Einrichtungen und eine gute Verteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmern über Bayern hinweg sicherstellen. Von jeder interessierten Einrichtung konnten schließlich ein Mädchen oder ein Junge und eine Fachkraft eingeladen werden. Somit ent-

stand – entgegen der ursprünglichen Absicht, den Anteil der „Jungen“ möglichst hoch zu halten – Parität zwischen Kindern und Jugendlichen und ihren Betreuerinnen und Betreuern, eine Mischung, die sich allerdings bestens bewährt hat. Die inhaltliche Gestaltung von IPSHEIM übernahmen weitgehend die Mitglieder des genannten Ausschusses, die praktisch geschlossen an der Veranstaltung teilnahmen.

Die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“:

Vorsitz:

Bernhard Zapf, Diakonie Bayern

Für die Fach- und Trägerverbände:

Robert Gruber, AGkE Regensburg

Achim Weiss, Innere Mission München

Walter Wüst, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Bezirksverband Schwaben

Sibylle Erhard-Ruf, VPK-Landesverband Bayern

Für die öffentliche örtliche Jugendhilfe:

Ulrich Loesewitz, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Für die aufsichtführenden Stellen:

Ingobert Roith, Regierung der Oberpfalz

Für die Wissenschaft:

Dr. Liane Pluto, Deutsches Jugendinstitut München

Für das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen:

Klaus Schenk

Geschäftsführung und fachliche Begleitung:

Stefan Rösler, Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

IPSHEIM folgte einem einfachen inhaltlichen Konzept: Nachdem der Anreisetag ausreichend Raum und Zeit für das gegenseitige Kennenlernen bot, galt es in den Arbeitsphasen folgende Fragen zu diskutieren:

1. Was gibt es vor Ort bereits an Beteiligungsstrukturen?
2. Was klappt gut?
3. Wo sind Stolpersteine?
4. Was wollen wir in Zukunft – und wie können wir das erreichen?

Die *Teilnehmerinnen und Teilnehmer* hatten folgende Erwartungen und Wünsche an die Veranstaltung:

- Erfahren, wie es anderswo läuft: Wie wird Beteiligung in anderen Einrichtungen gelebt? Wie laufen Beschwerden woanders? Welche Formen und Gremien gibt es? Haben andere Heimräte ein eigenes Budget?
- Wie kann Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Erziehungs- und Hilfeplanung verbessert werden? Welche Methoden gibt es dafür?



Erstes Kennenlernen im Rittersaal

- Wie können wir einen Heimrat aufbauen? Wie sehen die ersten Schritte aus?
- Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung? Verantwortungsbereiche der Gruppensprecherinnen und -sprecher und des Heimrats.
- Wie können wir die Jugendlichenvertretung stärken?
- Wie weit sind wir? Wie weit sind andere?
- Die Notwendigkeit und Bedeutung von „Partizipation“ gemeinsam deutlich machen!

Wünsche und Erwartungen der Jungen und Mädchen:

- „Ich möchte viele kennenlernen, die in meiner Position sind.“
- Welche Aktionen macht euer Heimrat?
- Welche Rechte haben wir in der Einrichtung???

Wünsche und Erwartungen Fachkräfte:

- Austausch unter uns Fachkräften, aber auch viele Gespräche mit den Jugendlichen.
- Wie kann ich Jugendliche motivieren, Verantwortung zu übernehmen?
- Wie kann ich die Gruppensprecher mehr in die Strukturen einbeziehen?
- Wie kann ich die Begleitung unseres Heimrats verbessern?

Alle: Spaß, schöne Tage, gute Gespräche und viele neue Ideen für uns und unsere Einrichtung!

Die Burg Hoheneck

...ist eine mittelalterliche Burg, malerisch gelegen oberhalb von Ipsheim im Aischtal, ca. 50 Kilometer nordwestlich von Nürnberg. Hoheneck wurde erstmals im Jahr 1132 erwähnt. Seit 1953 befindet sich die Burg im Besitz der Stadt Nürnberg. Seit 1984 wird die Burg als Jugendbildungsstätte in Trägerschaft des Kreisjugendrings Nürnberg-Stadt genutzt. Weitere Informationen unter www.burg-hoheneck.de.

Was gibt es vor Ort bereits an Beteiligungsformen?



Klaus Schenk führt ins Thema ein

Vorweg: Eine Menge! So hoch der Bedarf an Weiterentwicklung der Beteiligungsmöglichkeiten von Jungen, Mädchen und ihrer Familien an Jugendhilfe sein mag, so darf nicht übersehen werden, wie viel in den letzten Jahren von allen Beteiligten erreicht worden ist. Entsprechend vielfältig waren die Berichte der Kinder, Jugendlichen und der Fachkräfte. In der Folge sind die wichtigsten und zum Teil auch häufigsten Beiträge aufgeführt. Natürlich gelten nicht alle Aussagen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Einrichtungen. Aber bei IPSHEIM geht es nicht darum, in Erfahrung zu bringen, wer es gut macht, und wer schlecht, sondern Möglichkeiten zu schaffen, voneinander zu lernen.

Strukturen

In den Einrichtungen sind vielfältige Beteiligungsformen entstanden:

- Gewählte Gruppensprecherinnen und -sprecher;
- Gruppenkonferenzen (Sitzungen phasenweise mit, phasenweise ohne Fachkräfte), festgeschriebene Verzahnungen der Besprechungen der Fachkräfte mit denen der Kinder und Jugendlichen;
- Haustreffen/Vollversammlung, Kinderparlamente, Heim-/Jugend-/Bewohnerräte – zum Teil mit verbindlichen und regelmäßigen Besprechungen mit der Heimleitung; zum Teil mit eigenen Budgets (z. B. aus Spenden), zum Teil mit eigenen „Vertrauenserziehern“, zum Teil mit Vertretung in der „Gesamtkonferenz“ der Einrichtung;
- Planungsinstrumente für Beteiligungsformen (Gruppenziele, Ziele des Heimrats, Listen für Themensammlung);
- „Rollentausch“ (aus Kindern/Jugendlichen werden Fachkräfte, die den Gruppenalltag regeln müssen);
- Rechtekataloge, Partizipationsordner, Informationsflyer mit Telefonnummern von Vertrauenspersonen, zuständigem Jugendamt, Heimaufsicht;
- Vereinbarung, wie miteinander gesprochen wird (Zuhören, Ausredenlassen, ernst nehmen; entstanden auf der „Regelklausur“);
- Gemeinsame Reflexionsrunden: Wie sind wir zu Entscheidungen/Lösungen gekommen?
- Tutorensysteme für neue Kinder und Jugendliche und auch für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Kummerkästen, die „Ich habe was zu sagen! - Box“;
- Konfliktlotsen, Streitschlichter;
- Eher selten: Beschriebenes Beschwerdemanagement (ein Beispiel: Beschwerdegespräch mit Betreuer/Betreuerin > Beschwerdebrief an Einrichtungsleitung > Kontaktaufnahme mit Jugendamt > Kontaktaufnahme mit Bezirksregierung/Heimaufsicht) und Schiedsgerichte;
- Planungen einer Heimzeitung.



Das Wetter spielte auch mit: Gearbeitet wurde im Burghof

Themen und Inhalte

- Ich vertrete meine Gruppe. Ich vermittele zwischen Kinderparlament und Gruppe!";
- Mitbestimmung bei Essens- und Freizeitplanung (wichtig: Wochenenden!), Feste;
- Mitwirkung bei der Festlegung von Diensten, Regeln, Organisatorischem;
- Zimmergestaltung, -einrichtung, Gruppengestaltung, Gruppenräume, Anschaffungen;
- Beteiligung bei Entwicklungsberichten und Hilfeplangesprächen;
- Beteiligung in der Ausbildung (regelmäßige Gespräche mit Jugendlichen, Erzieher/-in und Ausbilder/-in);
- Fragen der Privatsphäre (z. B. Zeiteinteilung, Fernsehen, Internet, Partnerschaft);
- Beratung/Vermittlung bei Konflikten (z. B. Streit, Gewalt, Diebstahl, Drogen);
- Immer wieder: Geldfragen! Taschengeld („Jeder bekommt etwas anderes!"), Kostenbeiträge („Ich muss alles, was ich im Ferienjob verdient habe, dem Jugendamt zurückzahlen!"), „Beträge für Schminksachen und Kleider zu gering!"
- Zum Teil: Mitsprache bei Neuanstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Neuaufnahmen von Kindern und Jugendlichen.

Erste Erkenntnisse

- „Grundlage für Beteiligung sind Argumente, die fair ausgetauscht werden.“
- Mitbestimmung geht nur, wenn man auch Verantwortung übernimmt!
- Die Leitung spielt eine zentrale Rolle: Ihre Haltung ist ausschlaggebend!
- Fachkräfte erleben oft einen Spagat zwischen ihrem Erziehungsauftrag und der Abgabe von Verantwortung an die Kinder und Jugendlichen. Die für Beteiligung beauftragten Fachkräfte haben zudem oft eine komplizierte bzw. anspruchsvolle Rolle im Team.
- Beteiligung muss sich noch stärker in die Familienarbeit (Elterngespräche) erstrecken.
- Auch wenn sich Partizipationsformen oft ähneln scheint es keine pauschal passenden Modelle für sie zu geben. Was in Einrichtung A bestens funktioniert, geht in Einrichtung B schief. Dies ist ein Grund, weshalb es keine konkreten Vorgaben zu den jeweiligen Beteiligungsformen vor Ort geben kann. Es ist offensichtlich Erfolg versprechender, wenn in der Einrichtung gemeinsam ein individuelles Modell entwickelt und umgesetzt wird.

Was klappt gut?

Mit diesen Strukturen sind in den Einrichtungen gute Voraussetzungen für Beteiligung geschaffen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten dementsprechend von vielen Erfolgen und positiven Auswirkungen ihres Engagements berichten: Kinder und Jugendliche machen im Rahmen der Beteiligungsstrukturen die Erfahrung, dass ihre Meinung zählt und sich Vertrauensbetreuer und Leitungskräfte für sie einsetzen. Die Profis hätten oft oder sogar immer ein offenes Ohr. Gemeinsam werden Kompromisse gesucht und gefunden und Entscheidungen getroffen. Man kann zusammen etwas erreichen. Und meistens kommen die Beteiligten zu der Einschätzung, dass die gefundenen Lösungen auch gut waren und Wirkungen entfaltet haben.

Schriftliche, transparente und verbindliche Regelwerke bewähren sich. Sie dürfen nur nicht „ausufern“. Es gilt, sich auf die wesentlichen Regeln zu konzentrieren. Auf dieser Grundlage werden Besprechungen übersichtlicher, kürzer und erfolgreicher,

und es fällt allen leichter, die gemeinsamen Regeln zu akzeptieren und sich an sie zu halten.

Damit steigt der Zusammenhalt in der Gruppe, das Gemeinschafts- und Gruppengefühl. Der Umgang miteinander wird respektvoller und wertschätzender. Die Beziehungen werden intensiver. Das Klima wird besser.

Beteiligung ermöglicht viele Ideen, aus denen immer wieder Projekte entstehen. Viele davon verlaufen gut. So verändern die Jungen, Mädchen und die Fachkräfte gemeinsam ihre Einrichtung und schaffen etwas Neues.

Die Erfahrung, wirklich etwas erreichen zu können, bringt Zufriedenheit. Das Selbstvertrauen wächst, ebenso das Gefühl von Sicherheit und Stabilität in der Gruppe. Manche berichten, dass sie stolz auf sich und auch auf die Einrichtung sind.

Beteiligung und Jugendhilfe

Kinder haben ein Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Dem heute gut 20 Jahre alten Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG/SGB VIII ist der Beteiligungsgedanke bereits in die Wiege gelegt worden (vgl. u. a. § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe, § 5 Wunsch- und Wahlrecht, § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, § 27 Hilfe zur Erziehung und § 36 Mitwirkung, Hilfeplan). Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden mittels fachlicher Empfehlungen, Forschung und Lehre, weit reichender Fort- und Weiterbildung der tätigen Fachkräfte und beachtlicher Kooperationsstrukturen weiter differenziert und im Alltag verwirklicht. Damit ist die Jugendhilfe ein beispielgebendes Hilfesystem.

Allerdings machen junge Menschen, ihre Familien und Fachkräfte der Jugendhilfe nicht selten die Erfahrung, dass es gemeinsam nicht gelingt, Beteiligung im erwünschten und notwendigen Ausmaß herzustellen. Die Gründe dafür sind vielfältig und müssen jeweils im Einzelfall genauer betrachtet und bewertet werden. Darüber hinaus sind die bitteren Erkenntnisse um die Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren eine Mahnung an alle Verantwortungsträger, Jugendhilfestrukturen auch kritisch und mit besonderem Augenmerk auf Prävention zu betrachten. In der Summe entsteht daraus ein Auftrag an alle Beteiligten, weiterhin ernsthaft und engagiert an der Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten zu arbeiten. IPSHEIM soll ein (bescheidener) Beitrag dazu sein.

Wo sind Stolpersteine?

Auch Beteiligungsgremien erschaffen keine heile Welt. Manche Dinge funktionieren einfach nicht. Auch in Jugendhilfeeinrichtungen kommt es zu ungerechten Entscheidungen, sind Fachkräfte einmal demotiviert, oder Leitungskräfte installieren neue Beteiligungsformen ohne rechte Überzeugung und ohne sie zu unterstützen. Solche Erfahrungen bringen den Kindern und Jugendlichen dann das Gegenteil der oben genannten Erfahrungen: Misserfolg und Frust.

Beteiligung ist zunächst „nur“ ein Angebot, das jeder annehmen kann oder eben auch nicht. Wenn man mitbestimmen will, muss man auch die damit verbundene Verantwortung übernehmen. Das ist gelegentlich die unangenehme Kehrseite der „Beteiligungsmedaille“. Manche Jugendliche sind nicht motiviert. Und manche Profis auch nicht. Manche Jugendliche können sich nicht selbst beschäftigen, sie brauchen ständig Animation. Einige wirken resigniert und haben „keinen Bock“ auf Beteiligung. Beteiligung muss man lernen, und es stellt sich die Frage, wie?



Auch das ist Partizipation: Die gemeinsame Suche nach Lösungen bei schwierigen Aufgaben

Den Mädchen und Jungen sind viele Regeln in der Einrichtung unklar und zu wenig individuell. Es gibt Regeln, die bestehen seit Ewigkeiten, weil einmal etwas passiert ist, vor langer Zeit. Diese Regeln müssen abgeschafft werden. Und wenn jemand „Mist baut“, sollten nicht alle dafür büßen. Gruppenstrafen taugen nichts. Und was kann man tun, wenn geklaut wird? Es herrscht Ratlosigkeit...

Beteiligung benötigt Ressourcen. Und die sind begrenzt. Für viele gute Ideen fehlt schlicht die Zeit. Es müssen Hausaufgaben gemacht werden, Dienste in der Gruppe, und dann den Rest der Freizeit noch mit Partizipation verbringen? Den Fachkräften geht es ähnlich. Auch sie haben noch andere Dinge zu tun, als den Heimrat zu begleiten. Der Stellenschlüssel ist knapp, Kollegen sind krank, die Überstunden häufen sich.

Beteiligung läuft leider nicht von alleine. Die Kinder und Jugendlichen müssen begleitet und unterstützt werden – die beauftragten Fachkräfte auch. Es wird Zeiten geben, da geht nichts voran. Und gerade diese Zeiten müssen ausgehalten und überdauert werden. Sonst war's das erstmal mit der Beteiligung.

In der Einrichtung gibt es laufend Veränderungen: Kinder und Jugendliche ziehen ein, ziehen aus, Betreuerinnen und Betreuer kündigen oder wechseln in andere Bereiche, Praktikantinnen und Praktikanten kommen und gehen. Es ist oft gar nicht möglich, sich aufeinander einzustellen, sich kennen zu lernen.

Die Gefahr „Partizipation als Alibi“ wurde schon erwähnt. Es gibt Gruppen, da ist man von echter Beteiligung noch weit entfernt; da beschwerten sich Mädchen und Jungen darüber, dass ihre Privatsphäre nicht ausreichend geachtet wird; dort gibt es zuviel Kontrolle und zu wenig Vertrauen; dort sprechen die Profis zu viel über die Jugendlichen und zu wenig mit ihnen; da werden Partnerschaften der Jugendlichen abgelehnt, persönliche Sachen durchsucht und das Internet verboten.

Beteiligung ist anspruchsvoll. Es braucht geeignete Methoden dafür. Allein die Weitergabe der Informationen aus dem Heimrat an die Gruppe, an Fachkräfte, an die Leitung ist schon schwierig genug. Und Beteiligung beruht auf Ehrlichkeit. Aber es

Berichte

fällt nicht immer leicht, die eigenen Bedürfnisse den anderen mitzuteilen. Das gilt sowohl für die Kinder und Jugendlichen, als auch für die Profis. Und schließlich sind die Erwartungen an Partizipation manchmal einfach zu hoch und unrealistisch. Auch Partizipation hat Grenzen. Manche Entscheidungen können nicht im Heimrat getroffen werden, sondern liegen bei den Fachkräften, den Eltern, den Lehrern oder der Einrichtungsleitung. Insofern muss geklärt werden, wo man mitreden kann, und wo nicht. Kann der Heimrat bspw. bei der Aufnahme von neuen Kindern oder Jugendlichen mitreden? Bei der Neueinstellung von Personal? Kann ich jederzeit meine Akte lesen?

Was wollen wir in Zukunft?

Wie erwähnt: Bezüglich Beteiligung ist in der Jugendhilfe in den letzten Jahren viel passiert. Und dennoch bleibt viel zu tun. Die Wunschliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von IPSHEIM ist entsprechend lang:

Sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Fachkräfte sind der Meinung, dass alle Beteiligten mehr miteinander sprechen müssen. Aus Kommunikation soll Vernetzung und Zusammenarbeit entstehen. Es braucht Vernetzung auf regionaler und auf Landesebene. Und es bedarf eines ständigen Forums der Information und des Austauschs. Das Internet bietet sich hier an. Partizipation lebt davon, dass sie immer wieder zum Thema gemacht wird, auf allen Ebenen.

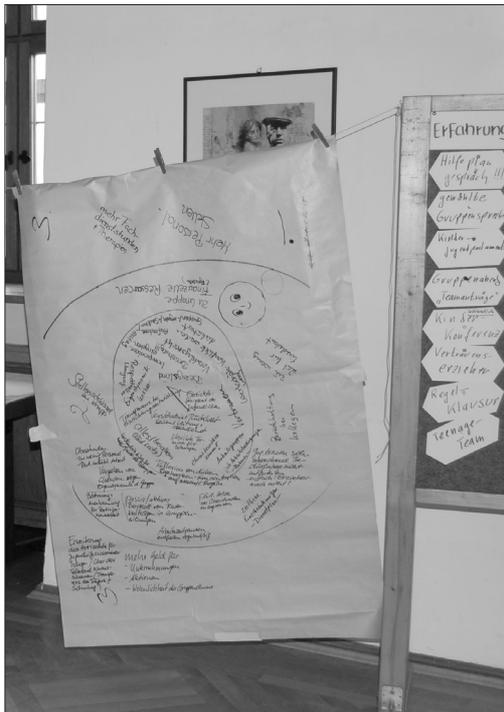
Für die Kinder und Jugendlichen ist es normal, mit den Betreuerinnen und Betreuern der Einrichtung in Kontakt zu sein. Das Jugendamt ist zwangsläufig weiter weg. Für viele Kinder und Jugendlichen ist es mit einer Reihe von Unklarheiten verbunden, es liegt für sie bspw. zum Teil im Nebel: Wann kann ich mich an mein Jugendamt wenden? Ist es für mich da, wenn ich mit meiner Hilfe unzufrieden bin und mich beschweren möchte? Kann es mir diesen unverständlichen Hilfebescheid erklären?

Ein Ergebnis von IPSheim ist, dass die Mädchen und Jungen sich wünschen, dass „ihr“ Jugendamt noch stärker sichtbar wird, noch mehr „mit ins Boot kommt“.



Hohe Aufmerksamkeit beim Abschlussplenum. Mit im Bild sind die Gäste Christian Held (Stadtjugendamt Erlangen, weißes Hemd Mitte) und Hans-Peter Hagen (Regierung von Mittelfranken, weißes Hemd links).

Es ist abzusehen, dass die Kolleginnen und Kollegen der Heimaufsicht zentrale Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen werden, die sich womöglich in Zukunft in einer Struktur für Beteiligung auf Landesebene engagieren. Schon heute versteht sich die Heimaufsicht zunehmend als Ansprechpartner für Mädchen und Jungen, z. B. bei Terminen vor Ort in der Einrichtung und im Falle einer Beschwerde eines jungen Menschen².



Ein Teil der Ergebnisse von IPSHEIM

Viele Fragen und Anliegen der Mädchen und Jungen haben mit monetären Ressourcen zu tun: Wieso muss ich den Verdienst vom Ferienjob größtenteils zurückzahlen? Warum bekommt scheinbar jeder ein anderes Taschengeld? Ist es in Ordnung, dass meine Einrichtung einen Teil des Taschengeldes für Ausflüge einbehält? Wissen die eigentlich, dass ich mit dem Anteil für Schminksachen und Klamotten unmöglich auskommen kann? All diese Fragen führten zu dem Wunsch einen eigenen Fachtag „Geld“ zu veranstalten.

Auch die Profis wünschen sich mehr Ressourcen: Größeren finanziellen Spielraum, um Aktionen des Heimrats zu ermöglichen, eine bessere personelle Ausstattung, um den Heimrat besser begleiten zu können.

Der Austausch der Fachkräfte über Beteiligung ist auch ein Austausch über fachliche Fragen der Jugendhilfe: Wie funktioniert transparente Aktenführung? Welche Methoden stehen den Fachkräften zur Ver-

fügung, die Mädchen und Jungen bei Partizipation zu begleiten und zu unterstützen? Was kann „Sozialraumorientierung“ leisten – Was „Erlebnispädagogik“? Wie können die Eltern konstruktiv eingebunden werden?

Es gibt einen Bedarf an Fort- und Weiterbildung, an Schulungen und Qualifizierung für Partizipation. Als Beispiele wurden unter anderem „Grundlagenkurs Demokratie lernen“, „Best Practice: ein Pool guter Ideen zu Partizipation“ und ein Fortbildungskurs für neue Heimräte genannt. Beratungsmöglichkeiten von Jugendlichen für Jugendliche sollen ausgebaut und weiterentwickelt werden. Und Beteiligung muss in der Ausbildung von Fachkräften einen zentralen Stellenwert bekommen.

Informationsmaterial kann bei der weiteren Verankerung von Partizipation helfen. Sollte es in den Einrichtungen nicht bspw. verbindlich Informationsbroschüren über Kinderrechte geben? Könnten Empfehlungen „von oben“ den Beteiligungsbemühungen vor Ort einen Schub geben?

² An dieser Stelle einen ganz herzlichen Dank an Christian Held vom Stadtjugendamt Erlangen und Hans-Peter Hagen von der Regierung Mittelfranken/Heimaufsicht, die die Veranstaltung besucht haben und das Abschlussplenum von IPSHEIM aufmerksam mitverfolgt und mit ihren Einschätzungen bereichert haben.

Und schließlich begrüßen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von IPSHEIM den Aufbau einer Struktur für Beteiligung auf Landesebene. Das Modell des Landesheimrats Hessen gefällt (siehe Kasten)³. Es müsste lediglich an bayerische Verhältnisse angepasst werden. Eine ganze Reihe von Mädchen und Jungen können sich vorstellen, an einem „Landesheimrat Bayern“ mitzuwirken. Und ihre beauftragten Fachkräfte können sich vorstellen, die Kinder und Jugendlichen dabei zu unterstützen.

Der Landesheimrat Hessen

Der Landesheimrat Hessen ist Anfang der Siebziger Jahre im Zuge der Heimdebatte gegründet worden. Seit 2000 verfügt Hessen über Empfehlungen zu Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen (Beschluss des hessischen Landesjugendhilfeausschusses). In diesen Empfehlungen ist der Landesheimrat als selbstorganisiertes Gremium auf freiwilliger Basis festgehalten. Auf der fünftägigen so genannten Ronneburgtagung versammeln sich jährlich hessische Heimräte (2010 ca. 45 Jugendliche) und wählen neun Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Landesheimrat. Das Konzept sieht vor, dass je drei Jugendliche aus Nord-, Mittel- und Südhessen vertreten sind. Der Landesheimrat wird von den Landesheimratsberaterinnen und -beratern unterstützt, in der Regel Fachkräfte aus Jugendhilfeeinrichtungen.

Thematischer Mittelpunkt der Tagung ist stets die Diskussion von Grundrechten in der Heimerziehung. An der Tagung nehmen neben den jungen Menschen auch Heimratsberaterinnen und -berater, die eine eigene Arbeitsgemeinschaft bilden, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter (oft Personalunion Heimaufsicht) teil. Veranstalter und Finanzier ist das hessische Sozialministerium.

Der Landesheimrat versteht sich als Interessenvertreter, Informations- und Beschwerdestelle und Lobbyist im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit. Jährlich kommt es auf Länderebene zu ca. fünf bis sechs Terminen; auf regionaler und Einrichtungsebene ist die Anzahl der Termine höher. Anfragen an den Landesheimrat beziehen sich oft auf die Themen Taschengeld, Hilfeplanung und Gewalt.

Für das laufende Geschäft steht dem Landesheimrat ein eigenes Budget zur Verfügung. Ein Büro und Unterstützung bei Verwaltungstätigkeiten stellt eine Einrichtung zur Verfügung.

Darüber hinaus erfährt die Idee einer regelmäßigen großen Tagung für Heimräte und ihre beauftragten Fachkräfte enormen Zuspruch. Einige Fragen bleiben vorerst zwangsläufig offen: Kann eine solche Tagung auch finanziell gesichert werden? Wie kann eine Partizipationsstruktur auf Landesebene im Detail aussehen? Welche Rolle spielt bspw. die Ebene der Regierungsbezirke?

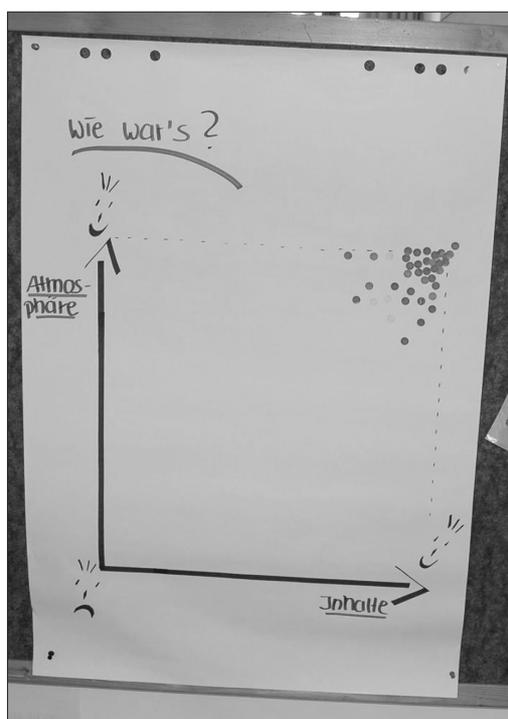
Wie weiter?

Im Nachgang zu IPSHEIM hat auch eine kritische Rückmeldung das Landesjugendamt erreicht. Die Jugendliche sagt, „Das war eine tolle Sache, aber die wussten nicht, wie es jetzt weitergeht!“ Und da ist etwas dran. Die Tagungsleiter Bernhard Zapf und Stefan Rösler konnten den Beratungen des Ausschusses und letztendlich

³ An dieser Stelle einen ganz herzlichen Dank an unsere Freunde in Hessen, die uns von Anfang an tatkräftig bei unseren Bemühungen unterstützt haben, insbesondere an Melanie Raab (Landesheimrat Hessen), Thania Hafez (Landesheimratsberaterin) und Berthold Müller (Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit – Landesjugendamt).

auch der Entscheidung des Landesjugendhilfeausschusses, die voraussichtlich im März 2012 ansteht, nicht vorweg greifen. Alle Zusagen müssen strukturell und nicht zuletzt auch finanziell gesichert sein. Und gleichzeitig kann es auf die eindeutige Forderung nach Folgeveranstaltungen nur die Antwort geben: „Wenn wir es irgendwie schaffen, machen wir IPSHEIM II in 2012!“ Bis dahin soll eine Dokumentation von IPSHEIM erscheinen und Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden, es soll – zunächst auf der Homepage des Landesjugendamts – über die weiteren Beratungen des Ausschusses informiert und ggf. ein Newsletter eingerichtet werden. Nicht alles wird von heute auf morgen gehen, der Aufbau von neuen und lebendigen Strukturen wird Zeit benötigen. Aber jetzt – nach dieser so positiv verlaufenen Vorlage – ist es wichtig, dass alle Beteiligten „am Ball bleiben“ und die Motivation nicht verlieren.

Der Ad-hoc-Ausschuss tagte zuletzt am 15. September 2011. Die Mitglieder sind mit dem Verlauf von IPSHEIM hoch zufrieden und nachhaltig beeindruckt, wie motiviert und engagiert die Kinder, Jugendlichen und ihre Fachkräfte auf der Burg ins Gespräch gekommen sind. Die deutlich angezeigten Probleme, Anliegen und Ideen wirken sich – wie erhofft – auf die Beratung im Ausschuss aus: Es liegt bereits ein erster konkreter Vorschlag für eine bayerische Partizipationsstruktur vor. Eine regelmäßige große Veranstaltung für bayerische Heimräte ist Bestandteil dieses Vorschlags.



IPSHEIM hat gezeigt, dass Beteiligung in der stationären Jugendhilfe ein großes und wichtiges Thema ist. Die, um die es dabei maßgeblich geht – nämlich junge Menschen, die in stationärer Jugendhilfe leben – wollen mitreden und sollen mitreden können! Ein konstruktiver Austausch aller Beteiligten ist möglich. Er ist offensichtlich überhaupt kein Problem, sondern Gewinn bringend für alle. Deswegen muss es nun weitergehen, mit Mut und Kraft und Phantasie.

Wir im Landesjugendamt sind ein klein wenig stolz darauf, dass das Konzept von IPSHEIM so gut aufging. Aber bei solch motivierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern konnten wir auch nicht viel falsch machen. Dafür an dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer! Wir hoffen auf ein baldiges Wiedersehen!

Das Experiment ist gelungen: IPSHEIM hat allen gut gefallen!

Stefan Rösler

Für Fragen zu IPSHEIM steht Stefan Rösler gerne unter Tel.: 089/1261-2697 oder stefan.roesler@zbf-baja.bayern.de zur Verfügung.

III Bildung, Erziehung und Prävention

Ankündigung der Fachtagung „Kinder in Tagespflege“

Das Bayerische Landesjugendamt veranstaltet vom 26. bis 27. Oktober 2011 eine zweitägige Fachtagung zum Thema „Kinder in Tagespflege – Information, Inspiration, Innovation“. Herzlich eingeladen sind die Fachkräfte der Kindertagespflegevermittlung bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

Neben den aktuellsten Informationen zu dem Arbeitsfeld stehen Themen wie Bildung, Ersatzbetreuung, Kinderschutz und Inklusion auf der Tagesordnung. Daneben gibt es Raum zu Erfahrungsaustausch und kollegialen Kontakten.

Die Tagung findet im Bildungszentrum Kardinal-Döpfner-Haus in Freising statt. Die Ausschreibung dazu ist bereits erfolgt.

Inge Däxl

III Hilfe zur Erziehung

Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi) – Netzwerk frühe Kindheit

Zur Sicherstellung eines landeseinheitlichen Vollzugs der Koordinierenden Kinderschutzstellen wurden bisher umfangreiche Optimierungsstrategien in die Wege geleitet und weitgehend realisiert.

Die Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen (KoKi) – Netzwerk frühe Kindheit ist mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft getreten und im Ministerialblatt vom 28.07.2011 veröffentlicht. Unter der Rubrik „Aktuelles“ auf der Homepage des Bayerischen Landesjugendamtes kann die Richtlinie eingesehen und abgerufen werden.

Verbunden mit dem Qualifizierungsangebot des Bayerischen Landesjugendamtes (Organisationsberatungen, Fortbildungen und Fachtagungen) trägt diese Richtlinie maßgeblich zu einem einheitlichen, bayerischen Profil und einer landesweiten Umsetzung der Koordinierenden Kinderschutzstellen bei.

Hans Hillmeier

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen

1. Bildungs- und Teilhabepaket und Jugendhilfe

Mit Art. 3a des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) wurden § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 SGB VIII geändert.

Rückwirkend zum Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2011 sind damit Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, dem SGB XII sowie nach § 6b Abs. 2 BKGG in Verbindung mit § 28 Abs. 6 SGB II nunmehr vorrangig vor Leistungen nach dem SGB VIII.

Das bedeutet unter anderem, dass die Kosten für gemeinsames Mittagessen, das Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege einnehmen, abzüglich eines Eigenanteils der Eltern von jeweils € 1,00 vorrangig von Jobcentern bzw. Sozialhilfeträgern zu übernehmen sind. Ausführlichere Informationen dazu enthält das AMS I 3/6074.04-1/50 vom 21.03.2011.

Bei einem Großteil der Jugendämter stellt sich damit die Frage, wie mit dem Mittagessensanteil in den Leistungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII umzugehen ist, deren Übernahme bislang in vielen Fällen im Kontext der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII erfolgte.

Bei Optionskommunen dürfte die Handhabung eher unproblematisch sein, weil es sich hier in beiden Fällen um kommunale Leistungen handelt und daher lediglich eine haushaltsmäßige interne Umbuchung zwischen den beiden Leistungsbereichen erforderlich sein wird.

Ungeachtet dessen wird sich die Problematik vermutlich langsam entwickeln, da nach Informationen der Jobcenter die Inanspruchnahme der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket eher schleppend anläuft.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen wird der Umgang mit den Kosten für das gemeinsame Mittagessen als eher unproblematisch eingeschätzt, da die Einrichtungen die Aufwendungen für Mittagsverpflegung im Normalfall im Rahmen ihrer Kostenkalkulationen auch getrennt ausweisen und sich damit die Höhe der evtl. von den Jobcentern zu erstattenden Beträge leicht berechnen lässt. Nach derzeit vorliegenden Informationen beabsichtigt ein Großteil der bayerischen Jugendämter, die anfallenden Kosten für das Mittagessen bis zum Ende des Kindergartenjahres zunächst weiterhin zu übernehmen und den Jobcentern anschließend einen Gesamtbetrag nach Spitzabrechnung zur Erstattung anzumelden.

Ab diesem Zeitpunkt werden dann in der Regel keine Kosten für Mittagsverpflegung mehr durch die Jugendämter im Rahmen des § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommen. Eher problematisch dürfte sich aus unterschiedlichen Gründen allerdings der Umgang mit den Leistungen zum Teilhabepaket im Bereich der Kindertagespflege gestalten.

Das liegt zum einen daran, dass die Jobcenter nach den neuen Vorschriften verpflichtet sind, die Leistungen für die Mittagsverpflegung unmittelbar mit den Einrichtungsträgern abzurechnen. Im Bereich der Kindertagespflege sind das die Tagespflegepersonen. Erstattungsanträge der Jugendämter werden daher vermutlich ins

Leere laufen, weil sie nicht als Einrichtungsträger im Sinne der neuen Vorschriften gelten.

Eine zweite Problematik wird sich daraus ergeben, dass die geforderten Spitzabrechnungen der Mittagessenskosten weit überwiegend nicht möglich sein werden, weil die Tagespflegeentgelte in Bayern zunächst nicht nach der Höhe des Sachaufwands und dem Erziehungsbeitrag gegliedert sind und darüber hinaus die Höhe der Verpflegungskosten in aller Regel nicht in die vertraglichen Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen aufgenommen werden. Der tatsächliche Aufwand für die Mittagsverpflegung je Abrechnungstag dürfte damit in den wenigsten Fällen genau darstellbar sein. Diese Problematik war unter anderem Gegenstand der Befassung im Arbeitskreis Jugendhilfe des Bayerischen Städtetages und des Bayerischen Landkreistages in der letzten Sitzung am 25.05.2011.

Eine Befassung mit der Definition der im Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII synonym verwendeten Begriffe der Tageseinrichtung bzw. Kindertageseinrichtung wurde für nicht sinnvoll erachtet. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass alle Jugendhilfeeinrichtungen in diesem Segment, mit Ausnahme der heilpädagogischen Tagesstätten, von der geänderten Zuständigkeit für die Leistungen für Bildung und Teilhabe mit umfasst werden.

2. Adressaten der Inobhutnahme

Abweichend von den meisten im SGB VIII definierten Rechtsansprüchen sind Kinder und Jugendliche nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII Inhaber des Rechts auf Inobhutnahme, die Rechtspflicht zur Inobhutnahme im Sinne der Begriffsdefinition trifft das Jugendamt. Beim Aufgreifen von Kindern oder Jugendlichen durch die Polizei handelt es sich im Gesetzessinne nicht um Inobhutnahmen, sondern nach der Definition in Art. 17 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes um „Ingewahrsamnahme.“

Adressat einer Inobhutnahme kann daher nur das Kind oder der Jugendliche selbst sein, nicht jedoch Eltern oder Elternteile bzw. Personensorgeberechtigte als rechtliche Vertreter. Diese sind allerdings vom Verfahren in der Regel unmittelbar betroffen und sind daher nach den Vorgaben des § 42 Abs. 3 SGB VIII in geeigneter Weise zu beteiligen.

Entstehen der Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Inobhutnahme Kosten und sollen Eltern bzw. Personensorgeberechtigte gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, wird dies nur auf der Grundlage eines schriftlichen Verwaltungsaktes möglich sein, der den betroffenen Personen bekannt gegeben wurde. Die einschlägigen Vorschriften des § 92 SGB VIII zur Ausgestaltung der Heranziehung zum Kostenbeitrag sind dabei zu beachten.

Es wird empfohlen, bei Inobhutnahmen von bis zu sieben Tagen von einer Heranziehung zum Kostenbeitrag generell abzusehen. Bei zeitlich im Ausnahmefall darüber hinausgehenden Inobhutnahmen sollte geprüft werden, ob aus pädagogischen Gründen und zur Vermeidung von Spannungen zwischen den Eltern oder dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen von einer Heranziehung abgesehen werden sollte (vgl. dazu auch Nr. 91.01.01 der Empfehlungen des ZBFS – Bayerischen Landesjugendamtes zur Anwendung der §§ 91 bis 95 SGB VIII).

3. Autismus und seelische Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII

Bislang wurde in der medizinischen Fachwelt überwiegend davon ausgegangen,

dass leichtere Formen von Autismus, wie etwa das Asperger Syndrom, keine Form mehrfacher Behinderung darstellt, sondern eher in den Bereich der Teilleistungsstörungen einzuordnen sind, einhergehend mit einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung. Damit ergab sich im Regelfall ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Einhergehend damit stellte sich in diesem Grenzbereich zu den Eingliederungshilfen nach dem SGB XII immer wieder eine vorrangige Zuständigkeit der Jugendhilfe heraus.

Derzeit befindet sich die kinder- und jugendpsychiatrische Fachmeinung zur Einordnung von Autisten (insbesondere des Asperger Syndroms) im Umbruch. So geht z. B. mittlerweile der Kinder- und Jugendpsychiater am Uniklinikum Würzburg, Prof. Dr. Warnke, davon aus, dass Autisten grundsätzlich als mehrfach behindert einzustufen sind und damit weit überwiegend nicht mehr der Zuständigkeit der Jugendhilfe im Sinne einer drohenden oder bestehenden seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII unterfallen.

Das kann in der Konsequenz nur bedeuten, dass unter Beachtung dieser Fachmeinung bislang überwiegend im Rahmen der Eingliederungshilfen nach dem Jugendhilferecht getragene Kosten (hier z. B. insbesondere Kosten für notwendige Schulbegleitung) nicht mehr von der öffentlichen Jugendhilfe zu finanzieren wären.

Bei Annahme einer Mehrfachbehinderung in diesen Fällen ergäbe sich – nicht zuletzt mit Blick auf Art. 64 AGSG – eine Verpflichtung der Kostenträger durch die Bezirke als Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Die weitere Entwicklung der Praxisdiskussion in diesem Bereich wird zu beobachten sein.

Klaus Müller

Gebühren für Führungszeugnisse in der Kindertages- und Vollzeitpflege

Bisher hatte die Dienststelle Bundeszentralregister beim Bundesjustizministerium keine Gebühren für die Erteilung eines Führungszeugnisses für Pflegepersonen in der Kindertages- und in der Vollzeitpflege berechnet. Diese Rechtsauffassung ist nunmehr vom Bundeszentralregister im zwischenzeitlich gebildeten Bundesamt für Justiz (BfJ) ausdrücklich geändert worden. Nach Auffassung des BfJ kommt eine Befreiung von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses nur dann in Betracht, wenn Mittellosigkeit oder ein besonderer Verwendungszweck vorliegt. Dies ist nach Ansicht des BfJ nicht der Fall, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird – selbst wenn das Führungszeugnis für eine im öffentlichen Interesse liegende ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Eine Gebührenbefreiung bei Pflegepersonen der Vollzeit- bzw. Tagespflege scheidet daher zukünftig aus.

Diese Änderung der Rechtsauffassung ist explizit nur hinsichtlich der Pflegepersonen selbst kommuniziert worden. Allerdings geht das Landesjugendamt davon aus, dass bei den im Haushalt tätigen Personen dieselben Kriterien anzulegen sind. Daher ist wohl gesondert zu überprüfen, ob dieser Personenkreis mittellos und damit für eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt. Sollte dies nicht der Fall sein,

Info/Tipp

regt das Landesjugendamt an, dass die Jugendämter die Kosten für diese Personen übernehmen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, ob diese neue Rechtsauffassung des BfJ zukünftig möglicherweise noch andere Bereiche der Jugendhilfe betrifft. Das Landesjugendamt wird sich daher weiterhin mit dieser Fragestellung in geeigneter Art und Weise befassen und die betroffenen Institutionen gegebenenfalls weiter informieren.

Dr. Alexander Kettinger

Personalia

Landesjugendhilfeausschuss

Matthias Fack, Erster Präsident des Bayerischen Jugendrings wurde als Nachfolger von **Christof Bär** als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.

Thomas Schwarz vom Landesjugendwerk der AWO Bayern wurde als Nachfolger von **Andrea Ziegler** als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.

Landesjugendamt

Seit 01.08.2011 verstärkt **Sonja Pappenberger** das Landesjugendamt im Projekt Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS).

Für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse nach § 16 AVBayKiBiG ist seit 01.09.2011 **Irmgard Badura** zuständig. Die Aufgabe ist dem Team II/2 (Bildung, Erziehung und Prävention in der Jugendhilfe) zugeteilt.

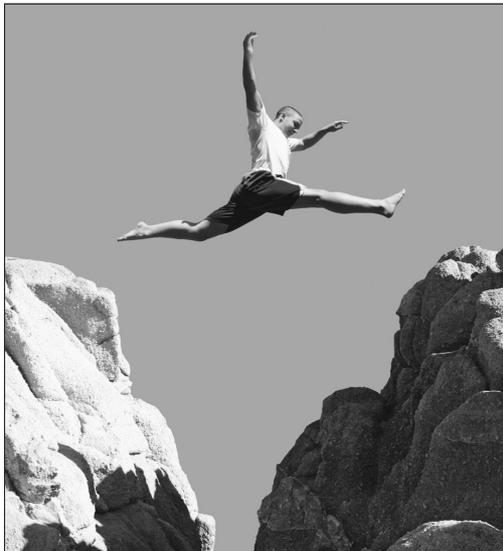
Katharina Stahl, die für die Kursorganisation und -verwaltung im Team Fortbildung zuständig war, verlässt das Landesjugendamt zum 30.09.2011.

Der strategische Teamleiter II/2 (Bildung, Erziehung und Prävention in der Jugendhilfe), **Dr. Alexander Kettinger**, wechselt zum 01.10.2011 zum Landesdatenschutzbeauftragten.

TIPP

Jungenarbeit präventiv!

Jungen haben derzeit das Nachsehen, vor allem im Schulsystem. Schon im Kindergarten fallen sie häufiger auf. In der Jugendhilfestatistik der Hilfen zur Erziehung



Klein • Schatz (Hg.)

Jungenarbeit präventiv!

Vorbeugung von sexueller Gewalt an Jungen und von Jungen

reinhardt

stellen sie den Löwenanteil. Die Zahl der Jungen, die sich durch auffälliges Sexualverhalten und durch sexuelle Übergriffe Raum verschaffen, scheint zu steigen. Sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen wird vorwiegend von Männern und männlichen Jugendlichen verübt. Haben wir es wirklich mit zunehmender sexueller Verwahrlosung und Verrohung zu tun? Sind die jugendlichen Sexualtäter auf dem Vormarsch? Oder könnte es sein, dass die Jungen rund um Genderhype und Frauenquote aus dem Blickfeld geraten sind?

Von Strategien zur Vorbeugung sexueller Gewalt an Jungen und von Jungen handelt unter der Überschrift „Jungenarbeit präventiv!“ ein von Christine Klein und Günther Schatz im Ernst Reinhardt Verlag herausgegebener Sammelband. In zwölf Beiträgen werden auf gut 180 Seiten Grundlagen sowie Lösungsansätze aus der Sexualerziehung, der Schule und der Jugendhilfe vorgestellt. Die Publikation richtet sich vorrangig an Pädagoginnen und Pädagogen,

die in Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe direkt mit (männlichen) Kindern und Jugendlichen arbeiten, aber auch an Interessierte in Psychiatrie, Polizei und Justiz sowie nicht zuletzt an politische Entscheidungsträger.

Präventives Handeln im pädagogischen Alltag kann Täter- und Opferkarrieren verhindern helfen. Erste Schritte zu einer veränderten Praxis und weiterführende Handlungskonzepte für die unterschiedlichen „Geschäftsfelder“ werden in den Fachaufsätzen vorgestellt, wie üblich in Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention geordnet. Besonders hingewiesen sei auf den Beitrag von Ahmet Toprak und Aladin El-Mafaa-lani zur „Männlichkeit im Migrationskontext“, auf Peter Mossers „Möglichkeiten des Aufspürens von sexueller Gewalt betroffener Jungen“ und den Erfahrungsbericht von Kirstin Dawin und Michael Schwarz aus der Gruppenarbeit mit sexuell übergriffigen männlichen Jugendlichen. Sehr interessant für den in geschlechtsspezifischer Arbeit wenig erfahrenen Praktiker ist zudem Thomas Colbergs kurze Darstellung methodischer Arbeit in der Sexualerziehung mit Jungen.

Die Entstehung sexuell aggressiver Verhaltensweisen hat viel zu tun mit „feindseliger Männlichkeit“, „unpersönlicher Sicht von Sexualität“, dem Fehlen von Empathie und männlichen Vorbildern und inadäquatem (elterlichen) Erziehungsverhalten. Soll vorbeugende Arbeit gelingen, müssen insbesondere individuelle Schutzfaktoren gestärkt werden im Kontext einer umfassenden Persönlichkeitsbildung, die Begegnungen und Beziehungen jenseits von Macht und Kontrolle voraussetzt.

„Jungenarbeit präventiv!“ greift ein wichtiges Thema im pädagogischen Diskurs auf. Ein weiteres wird die Autorinnen und Autoren und ihre Leserschaft künftig

ebenfalls beschäftigen müssen. Aktive Achtsamkeit ist im Hinblick auf vergleichsweise neue Formen sexualisierter Gewalt angezeigt. Wie der unlängst veröffentlichte UNICEF-Report 2011 feststellt, nehmen aggressive Verhaltensweisen unter Kindern und Jugendlichen in sozialen Netzwerken und im Internet zu. Beginnt Mobbing zwar meist noch offline auf dem Schulhof, berichtet eine zunehmende Zahl von Heranwachsenden, dass sie auch online oder über das Mobiltelefon gemobbt werden. Handlungskonzepte für die Praxis werden sich dann verstärkt auch mit „Cyberbullying“ etc. auseinandersetzen haben. Sexual- und Medienpädagogik in Schule und Jugendhilfe/Jugendarbeit bleibt ein weites Feld.

Hans Hillmeier, Florian Kaiser

AFET – „Situation von Kindern psychisch kranker Eltern aus interdisziplinärer Sicht“

Die Situation von Kindern psychisch kranker Eltern wird immer noch stark tabuisiert, obwohl diese Kinder längst keine Randgruppe mehr sind.

BLJA MITTEILUNGSBLATT (MittBl)

Herausgeber

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt,
Marsstrasse 46, 80335 München,
Telefon 0 89 / 12 61-04, Fax 0 89 / 12 61-2280
Internet: www.blja.bayern.de
Email: poststelle@zbfs-blja.bayern.de

Verantwortlich

Stefanie Krüger

Redaktion

Renate Hofmeister

Bezugsbedingungen

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich den Jahresbericht und das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint sechsmal im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 23,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung

Computer Print, Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen b. München, Email: info@computerprint.de

ISSN 1430-1237

Die Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die mit einem psychisch kranken Elternteil aufwachsen, ist schätzungsweise enorm hoch: Etwa drei Millionen Kinder und Jugendliche sind im Verlauf eines Jahres von einer psychischen Störung eines ihrer Eltern betroffen. Ca. 175.000 Kinder pro Jahr erleben, wie ein Elternteil aufgrund seiner psychischen Erkrankung stationär psychiatrisch behandelt wird (Mattejat, 2008).

Ihre Lebenssituation und das Ausmaß innerfamiliärer Belastungen werden häufig verschwiegen. Diese Tabuisierung erschwert einen frühzeitigen Zugang zu den Familien und beschränkt den Spielraum für rechtszeitige adäquate Hilfen für die gesamten Familien, denn aktuelle Hilfen richten sich oft an vereinzelte Familienmitglieder.

Damit die Kinder nicht aus dem Blickfeld geraten und die Hilfen noch effizienter und vernetzter den betroffenen Familien angeboten werden, bedarf es zunächst eines interdisziplinären Dialoges zwischen den zuständigen Professionen aus dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe, der im ersten Schritt dazu führen würde, Gemeinsamkeiten und Unterschiede bezüglich kooperativer Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern zu benennen.

Der beim AFET soeben erschienene Band dokumentiert diesen ersten Schritt.

ExpertInnen aus dem Gesundheitswesen (Familienhebammen, Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, Erwachsenenpsychiaterinnen und -psychiater und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) und der Kinder- und Jugendhilfe beziehen darin Position zu Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern aus der Sicht ihrer Profession.

Das Buch kann unter www.afet-ev.de bestellt werden.